

Generalstaatsanwaltschaft
beim Oberlandesgericht
Trient

ORGANISATIONS- PROJEKT



für die Jahre 2026-2029



PROCURA GENERALE Corte di appello TRENTO

3.3.2025

Nr. 1000/2025 -16.6

Dekret Nr. 3-2025

BETREFF: Organisationsprojekt der Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht TRIENT.

- Rundschreiben über die Organisation der Staatsanwaltschaften (Beschluss des Obersten Rates für das Gerichtswesen vom 3. Juli 2024 und nachfolgende Änderungen).

Präambel. Mit Beschluss vom 8. Mai 2024 hat der Oberste Rat für das Gerichtswesen die Gültigkeit der Organisationsprojekte der Staatsanwaltschaften für den Vierjahreszeitraum 2026-2029 festgestellt und den entsprechenden Zeitplan festgelegt. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das Selbstverwaltungsorgan mit Beschluss vom 4. Dezember 2024 festgelegt hat, dass die Verfahrensschritte und die Zwischenfristen für den Ablauf der Erstellung und Genehmigung der Organisationsprojekte der Strafverfolgungsbehörden speziell durch die in der Beschlussfassung vom 8. Mai 2024 enthaltenen Bestimmungen des Rates sowie durch die Bestimmungen des Rundschreibens über die Organisation der Staatsanwaltschaften (Plenarbeschluss vom 3. Juli 2024 und nachfolgende Änderungen) geregelt sind, wobei klargestellt wird, dass die unterschiedlichen und zusätzlichen Fristen, die für die Verfahrensschritte im Zusammenhang mit der Erstellung der Tabellen der Gerichtsämter vorgesehen sind, nicht für die Strafverfolgungsbehörden gelten.

Der Erlass zur Annahme des Organisationsprojekts muss daher spätestens bis zum 25. März 2025 hinterlegt und gleichzeitig dem Gerichtsrat zur Abgabe der vorgeschriebenen Stellungnahme übermittelt werden.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 wurden der Präsident des Oberlandesgerichts und der Präsident des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Trient dazu angeregt, mögliche Vorschläge zu den Maßnahmen vorzubringen, die für eine bessere Organisation der Ämter als angemessen erachtet werden; außerdem wurde die Kommission für Arbeitsabläufe und der Ausschuss für Chancengleichheit beim Gerichtsrat des Oberlandesgerichts gebeten, im Rahmen ihrer institutionellen Zuständigkeiten eventuelle Beiträge zur Vorbereitung des Organisationsprojekts des Amtes für die Jahre 2026-2029 zu leisten.

Am 23. Oktober 2024 fand eine Generalversammlung des Amtes statt, bei der der Generalstaatsanwalt auf das jüngste Organisationsdokument vom Mai 2024 verwies und im Wesentlichen eine Kontinuität des neuen Organisationsprojekts mit dem geltenden Dokument vorschlug, mit Ausnahme des Profils in Bezug auf die rechtsprechenden Zuständigkeiten des Generalstaatsanwalts; es wurden keine Anmerkungen gemacht oder innovative Beiträge vorgeschlagen, und alle Anwesenden stimmten der im Organisationsdokument vom Mai 2024 eingeführten Organisationslinie zu.

Es wurden auch keine besonderen Bedürfnisse dargelegt, die organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die Prognosen und Bestimmungen in Teil XII des Rundschreibens erfordern (Bestimmungen zum organisatorischen Wohlbefinden und zum Schutz der Elternschaft), die jedoch auch bei der Organisation der Personaldienste angemessen berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2025 nahm der Präsident des Oberlandesgerichts, dem der Vorschlag für das Organisationsprojekt übermittelt wurde, den Vorschlag für das erstellte Projekt zur Kenntnis, *„das nicht nur objektiv klar, präzise und vollständig ist, sondern auch voll und ganz geeignet, die besten Kooperationsbeziehungen – die im Übrigen bereits bestehen – zwischen den Leitern der beiden Ämter auf Sprengelebene sicherzustellen“*.

NEUE VERSAMMLUNG

Es ist zu betonen, dass das derzeitige Organisationsprojekt erst kürzlich, nach Amtsantritt des unterzeichneten Generalstaatsanwalts, mit Dekret Nr. 20/2024 vom 21. Mai 2024 angenommen wurde, von dem der Oberste Rat für das Gerichtswesen mit Beschluss vom 25. September 2024 - da keine Bemerkungen vorgebracht wurden und der zuständige Gerichtsrat einstimmig eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat - Kenntnis genommen hat.

Das alte Organisationsprojekt der Generalstaatsanwaltschaft Trient wurde im August 2021 eingeführt und erst im Februar 2022 in Bezug auf die Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft abgeändert; nach mehr als zweieinhalb Jahren hielt die neue Geschäftsleitung eine systematische Überarbeitung des Organisationsdokuments für unerlässlich: Erstens angesichts der seit Juni 2022 erfolgten erheblichen Gesetzesänderungen infolge des Inkrafttretens der sogenannten „Cartabia-Reform“, die bestimmte Institutionen wie beispielsweise die Übernahme und das Konkordat in der Berufungsinstanz neu regeln, und zweitens da es für zweckmäßig erachtet wird, einige Abteilungen des Amtes neu zu strukturieren und die Aufgaben des Leiters, des Generalanwalts, insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten der in Bozen ansässigen Außenstelle, und der stellvertretenden Generalstaatsanwälte genauer festzulegen.

1. Die Struktur des Amtes. Die Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht TRIENT ist ein einheitliches Amt, zu der auch die Außenstelle mit Sitz in Bozen gehört, die für

die Ausübung der Aufgaben der Generalstaatsanwaltschaft bei der dort ansässigen Außenstelle des Oberlandesgerichts Trient eingerichtet wurde.

Das Amt hat als Ganzes betrachtet Gerichtsbarkeit über die gesamte Autonome Region Trentino-Südtirol und über ein Gebiet mit einer ansässigen Bevölkerung von 1.072.000 Einwohnern und sieht folgende Stellenpläne vor:

- einen Stellenplan für ordentliche Staatsanwälte mit insgesamt 3 Stellen bei der Generalstaatsanwaltschaft TRIENT, bestehend aus 1 Generalstaatsanwalt, 2 stellvertretenden Generalstaatsanwälten sowie 1 Staatsanwalt der flexiblen Stellenplanung;
- ein Stellenplan für ordentliche Staatsanwälte mit insgesamt 3 Stellen in der Außenstelle Bozen, bestehend aus 1 Generalstaatsanwalt und 2 stellvertretenden Generalstaatsanwälten.

Die tatsächliche Deckung des Stellenplans ist in der folgenden Tabelle 1 dargestellt:

TABELLE 1

NUMERISCHER STELLENPLAN FÜR die Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht TRIENT								
Funktion	Stellenplan	Unbesetzt	Präsenz dienst-rechtlich	Männer Präsenz dienst-rechtlich	Frauen Präsenz dienst-rechtlich	Effektiv	Offene Stellen dienst-rechtlich %	Offene Stellen effektiv %
<u>Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht</u>	1	0	1	1	0	1	0	0
<u>Stellvertretender Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht</u>	2	0	2	1	1	2	0	0
<u>Staatsanwalt der flexiblen Stellenplanung</u>	1	1	0	0	0	1	100	0

NUMERISCHER STELLENPLAN FÜR die Außenstelle der Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht BOZEN								
Funktion	Stellenplan	Unbesetzt	Präsenz rechtlich	Männer Präsenz dienst-rechtlich	Frauen Präsenz dienst-rechtlich	Effektiv	Offene Stellen dienst-rechtlich %	Offene Stellen effektiv %
<u>Generalanwalt beim Oberlandesgericht</u>	1	0	1	1	0	1	0	0
<u>Stellvertretender Generalanwalt beim Oberlandesgericht</u>	2	0	2	0	2	2	0	0

Insbesondere setzt sich das staatsanwaltliche Personal der Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Trient und der entsprechenden Außenstelle in Bozen wie folgt zusammen:

- Generalstaatsanwalt: Herr Dr. Corrado MISTRI;
- Generalanwalt: Herr Dr. Markus Mayr;
- Stellvertretende Generalstaatsanwältin: Frau Dr. Maria Teresa RUBINI (Hauptsitz Trient);

- Stellvertretende Generalstaatsanwältin: Frau Dr. Alessandra BUREI (Außenstelle Bozen);
- Stellvertretende Generalstaatsanwältin: Frau Dr. Donatella MARCHESINI (Außenstelle Bozen);
- Stellvertretender Generalstaatsanwalt: Herr Dr. Andrea FRAIOLI (Hauptsitz Trient);
- Flexibler Stellenplan, Staatsanwalt auf Sprengebene: Herr Dr. Raffaele INCARDONA.

Was das Geschäftsstellenpersonal betrifft, so ist die Situation des Stellenplans und der tatsächlichen Besetzung in der folgenden Tabelle dargestellt:

a) TRIENT:

Qualifikation	im Plan	abgeordnet	besetzt	im Dienst	unbesetzt
Amtsleiter	1		0	0	1
Verwaltungsdirektor	1		0	0	1
Höherer Beamter für Rechtspflege	2	1	3	3	0
Höherer Beamter für Buchführung	1		1	1	0
Höherer Beamter für den Sprachbereich	1		1	1	0
Kanzleibeamter B4	1		1	1	0
Gerichtsassistent B3	3		4	4	0
EDV-Assistent B3	2		0	0	2
Buchhalter B4	1		1	1	0
Bediensteter für Rechtspflege B1 – B2	3		2	2	1
Gehilfe A2	3		3	0	3

b) BOZEN:

Qualifikation	im Plan	besetzt	im Dienst	unbesetzt
Amtsleiter	1	0	0	1
Verwaltungsdirektor	1	0	0	1
Höherer Beamter für Rechtspflege	1	1	1	0
Höherer Beamter für Buchführung	1	1	1	0
Höherer Beamter für den Sprachbereich	1	1	1	0
Kanzleibeamter	2	0	0	2
Gerichtsassistent	1	0	0	1
Buchhalter	1	0	0	1
Bediensteter für Rechtspflege	3	3	3	0

Gehilfe	1	0	0	1
---------	---	---	---	---

Der Staatsanwalt in der flexiblen Planstelle auf Sprengel Ebene, Herr Dr. Raffaele Incardona, wurde mit Beschluss des Obersten Rates für das Gerichtswesen vom 15. Mai 2024 an das Landesgericht in Venedig versetzt, wobei die Wirksamkeit der Versetzung bis zum Beschluss über die Besetzung der frei gewordenen Stelle ausgesetzt wurde, jedoch nicht länger als ein Jahr nach der Annahme des genannten Beschlusses, in Anwendung von Artikel 10 *bis*, Gerichtsverf.; der Posten ist daher derzeit als vakant zu betrachten.

1.1. Die Besonderheiten des Amtes. Die Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Trient ist als einheitliches Amt mit Zuständigkeit für den gesamten Sprengel zu betrachten, da das Vorhandensein von Außenstellen des Oberlandesgerichts nicht bedeutet, dass diesen Befugnisse übertragen werden, die autonome Entscheidungen auf der Ebene der Verwaltungsführung implizieren, wie aus den Beschlüssen des Obersten Rates für das Gerichtswesen vom 24. Juli 2013 und 17. September 2014 hervorgeht, da die Außenstelle des Oberlandesgerichts kein eigenständiges Gerichtsamt ist, das sich von dem des Hauptsitzes unterscheidet, sondern eine bloße interne Gliederung desselben, von dem sie abhängt, ebenso als einheitlich zu betrachten ist die Generalstaatsanwaltschaft auch dort, wo es Außenstellen innerhalb des Oberlandesgerichtssprengels gibt (in diesem Sinne u.a. Kass., Abt. II, 13. Juni 2012, Nr. 25786; Kass., Abt. III, 7. Februar 2013, Nr. 16459; Kass. Abt. VI, 9. Januar 2014, Nr. 15806), Grundsätze, die von der Ziv. Kass., Sektion I, 11. Januar 2000, Nr. 194, ausdrücklich bestätigt worden sind, da eine abweichende Regelung aufgrund von Satzungsbestimmungen oder den entsprechenden Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen werden muss, wie vom Justizministerium mit Vermerk des Leiters der Abteilung für Gerichtsorganisation, Personal und Dienstleistungen vom 20. April 2017, Nr. 7601.U., bestätigt.

Folglich vertritt der Generalstaatsanwalt auch gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 des g.v.D. Nr. 240 aus dem Jahr 2006 die Generalstaatsanwaltschaft in den Beziehungen zu den institutionellen Einrichtungen und den Vertretern der anderen Justizbehörden.

Der Gerichtssprengel Trient zeichnet sich durch zwei wichtige Besonderheiten aus:

1) Die besonderen Vorschriften zur Zweisprachigkeit - geltend auch für Verfahrensschriftstücke und die Einstellung von Richtern, Staatsanwälten und Bediensteten -, die nur für die Ämter in Bozen gelten. In diesem Zusammenhang sei auf Artikel 100 des Sonderstatuts der Autonomen Region verwiesen, wonach die deutschsprachigen Bürger der Provinz Bozen das Recht haben, ihre Sprache im Verkehr mit den Gerichtsämtern zu verwenden, die sich in der Provinz befinden oder Zuständigkeiten auf regionaler bzw. Sprengel Ebene haben.

2) Die erfolgte Übertragung fast aller ministeriellen Funktionen bezüglich der Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Justizbehörden an die Autonome Region mit den entsprechenden finanziellen Belastungen gemäß g.v.D. Nr. 16 aus dem Jahr 2017, das die Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol und der

Autonomen Provinzen Trient und Bozen enthält, sowie die zweckverbundene Übertragung der staatlichen Liegenschaften, in denen sich Gerichtsämter befinden, in das Vermögen der Autonomen Provinzen Trient und Bozen.

Gemäß Artikel 1 des oben genannten g.v.D. <<werden ab dem 1. Jänner 2017 der Region Trentino-Südtirol – bezogen auf ihr Gebiet – die Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter mit Ausnahme jener betreffend das richterliche Personal sowie das Verwaltungspersonal in Führungspositionen delegiert>>; infolgedessen wurde das gesamte Verwaltungspersonal in die regionalen Stellenpläne übernommen, da niemand die Option des Verbleibs in den Reihen der Zentralverwaltung ausgeübt hat, während, wie bereits erwähnt, die Stelle des Verwaltungsleiters seit einiger Zeit unbesetzt ist.

Nach den verständlichen Anfangsschwierigkeiten wurde die Übertragung der Verwaltungs-, Organisations- und Unterstützungsfunktionen für die Justizbehörden von einem Amt für die Umsetzung der Delegierung von Befugnissen im Justizbereich verwaltet und untersteht zurzeit direkt dem Generalsekretariat der Autonomen Region Trentino-Südtirol.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben:

- dass sich der Prozess der Entwicklung der Übertragung durch die Unterzeichnung des operativen Protokolls zwischen dem Justizministerium und der Autonomen Region, das am 24. Juli 2023 in Brixen unterzeichnet wurde, konsolidiert hat. In dem Dokument heißt es, dass die Region für die Aufstockung des Personals innerhalb der durch das Regionalgesetz festgelegten Grenzen sorgen wird: Insbesondere wurden im Protokoll zahlreiche Aspekte im Zusammenhang mit der Verwaltung des den Justizbehörden zugewiesenen regionalen Personals vereinbart, wie z.B. Stellenpläne, Arbeitszeiten, Verfahren bei Personalversetzungen, Abstellung von Personal von einer Justizbehörde in eine andere usw. sowie kürzlich durch die Unterzeichnung des Protokolls im Dezember 2020 zwischen dem Justizministerium - Abteilung für technologische Innovation der Justiz - und der Region Trentino-Südtirol zur Digitalisierung/Informatisierung der Justizämter in der Autonomen Region, das darauf abzielt, die Interventionsbereiche und die entsprechenden Aufgabenaufteilungen zwischen dem Zentralstaat und der Region zu regeln;
- dass die regionale *Governance*-Struktur, die die delegierten Funktionen im Justizbereich verwalten soll, derzeit noch festgelegt werden muss, da die in Artikel 3 des Regionalgesetzes Trentino-Südtirol Nr. 5 vom 16. Dezember 2020 vorgesehene Lösung (Einrichtung der regionalen Agentur für Justiz) nicht praktikabel ist; tatsächlich hat der Oberste Rat für das Gerichtswesen mit Beschluss vom 8. Januar 2025 festgestellt, dass die Teilnahme der Führungsspitzen auf Sprengelebene am Präsidialrat der Agentur eine Tätigkeit darstellt, die nicht zur Rechtsprechung gehört, da es sich um eine Aufgabe handelt, die von der regionalen und nicht von der staatlichen Gesetzgebung vorgesehen ist; sie ist eine Einrichtung, die sich wird mit den Leitern der Gerichte abstimmen müssen, damit diese die Bedürfnisse der Ämter auf Sprengelebene, die durch die Beschlüsse der Ständigen Konferenzen vertreten werden, unter Angabe der erforderlichen Prioritätskriterien effektiv vermitteln können.

Die Staatsanwaltschaften des Sprengels, einschließlich der Jugendämter, und die jeweilige Situation des Stellenplans und der tatsächlichen Abdeckung sind in der folgenden Tabelle 2 aufgeführt:

TABELLE 2

NUMERISCHER STELLENPLAN FÜR die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht TRIENT								
Funktion	Stellenplan	Unbesetzt	Präsenz dienst- rechtlich	Männer Präsenz dienst- rechtlich	Frauen Präsenz dienst- rechtlich	Effektiv	Offene Stellen dienst- rechtlich %	Offene Stellen effektiv %
<u>Leitender Oberstaatsanwalt</u>	1	0	1	1	0	1	0	0
<u>Staatsanwalt</u>	10	1	9	3	6	9	10	10
<u>Ehrenamtlicher Staatsanwalt</u>	11	4	7	2	5	7	36	36

NUMERISCHER STELLENPLAN FÜR die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht ROVERETO								
Funktion	Stellenplan	Unbesetzt	Präsenz dienst- rechtlich	Männer Präsenz dienst- rechtlich	Frauen Präsenz dienst- rechtlich	Effektiv	Offene Stellen dienst- rechtlich %	Offene Stellen effektiv %
<u>Leitender Oberstaatsanwalt</u>	1	0	1	0	1	1	0	0
<u>Staatsanwalt</u>	2	0	2	1	1	2	0	0
<u>Ehrenamtlicher Staatsanwalt</u>	6	4	2	0	2	2	66	66

NUMERISCHER STELLENPLAN FÜR die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht TRIENT								
Funktion	Stellenplan	Unbesetzt	Präsenz dienst- rechtlich	Männer Präsenz dienst- rechtlich	Frauen Präsenz dienst- rechtlich	Effektiv	Offene Stellen dienst- rechtlich %	Offene Stellen effektiv %
<u>Leitender Oberstaatsanwalt beim Jugendgericht</u>	1	1	0	0	0	0	100	100
<u>Staatsanwalt beim Jugendgericht</u>	1	0	1	1	0	1	0	0

NUMERISCHER STELLENPLAN FÜR die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht BOZEN								
Funktion	Stellenplan	Unbesetzt	Präsenz dienst- rechtlich	Männer Präsenz dienst- rechtlich	Frauen Präsenz dienst- rechtlich	Effektiv	Offene Stellen dienst- rechtlich %	Offene Stellen effektiv %
<u>Leitender Oberstaatsanwalt</u>	1	1	0	0	0	0	100	100
<u>Geschäftsführender Leitender Oberstaatsanwalt beim Landesgericht</u>	1	0	1	1	0	1	0	0
<u>Staatsanwalt beim Landesgericht</u>	10	4	6	1	5	6	40	40
<u>Ehrenamtlicher Staatsanwalt</u>	12	11	1	0	1	1	91	91

NUMERISCHER STELLENPLAN FÜR die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht BOZEN								
Funktion	Stelleplan	Unbesetzt	Präsenz rechtlich	Männer Präsenz dienst- rechtlich	Frauen Präsenz dienst- rechtlich	Effektiv	Offene Stellen dienst- rechtlich %	Offene Stellen effektiv %
<u>Leitender Oberstaatsanwalt beim Jugendgericht</u>	1	0	1	0	1	1	0	0
<u>Staatsanwalt beim Jugendgericht</u>	1	0	1	0	1	1	0	0

2. Allgemeine Kriterien.

Die allgemeinen Kriterien, die der Ausarbeitung dieses Organisationsprojekts zugrunde liegen, beziehen sich auf Artikel 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106/2006 und auf die Artikel 37 - 42 des Rundschreibens über die Organisation der Staatsanwaltschaften, Bestimmungen, die die Aufgaben und Pflichten der Generalstaatsanwaltschaft im geltenden Justizsystem beschreiben.

Dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht wird durch die genannte Rechtsordnung die Ausübung der Aufsicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften des Sprengels übertragen, um die korrekte und einheitliche Ausübung der Strafverfolgung zu überprüfen; die Aufsicht über die Eintragungen in das Register über strafbare Handlungen, über die Einhaltung der Regeln des Fairen Verfahrens, über die ordnungsgemäße Ausübung der Befugnisse zur Leitung, Kontrolle und Organisation der den Leitenden Staatsanwälten unterstellten Ämter, über die Erfassung von Daten und Informationen in Bezug auf die Organisations- und Ordnungsstrukturen der Staatsanwaltschaften des Sprengels, um gemeinsame Lösungen auf organisatorischer und interpretatorischer Ebene zu fördern, durch

Impulse und Koordinierung und durch die Förderung von Initiativen, Diskussionen und Treffen, die darauf abzielen, dieses Ergebnis zu gewährleisten.

Zu diesen Aufgaben gehört auch die Berichterstattung an den Generalstaatsanwalt beim Kassationsgerichtshof über das Ergebnis der durchgeführten Tätigkeiten gemäß Artikel 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106/2006, wobei ihm mindestens einmal jährlich ein Bericht übermittelt wird, auch in Bezug auf die Einhaltung der Pflichten gemäß Artikel 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106/2006 in Bezug auf institutionelle Mitteilungen zu Strafverfahren, sowie die Berichterstattung zu bestimmten Themen und Aspekten, die ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen sind; man beachte hierzu beispielsweise den Wortlaut des Artikels 8, Gesetz Nr. 168 aus dem Jahr 2023, gemäß dem *<<der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht alle drei Monate von den Staatsanwaltschaften des Sprengels Daten über die Einhaltung der Fristen für die in Artikel 362-bis der Strafprozessordnung genannten Verfahren erhält und dem Generalstaatsanwalt beim Kassationsgerichtshof mindestens halbjährlich einen Bericht übermittelt>>*, oder den Wortlaut des Artikels 6 Absatz 1-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106/2006, wonach *<<der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht alle drei Monate von den Staatsanwaltschaften des Sprengels Daten über die Einhaltung der Frist erhält, innerhalb derer Informationen von der verletzten Person und von demjenigen, der Anzeige erstattet, Strafantrag oder Antrag in Verfahren wegen der in [Artikel 362 Absatz 1-ter der Strafprozessordnung](#) genannten Straftaten gestellt hat, und übermittelt dem Generalstaatsanwalt beim Kassationsgerichtshof mindestens halbjährlich einen entsprechenden Bericht.>>*

Die Aufsichtstätigkeit umfasst bekanntlich keine Ermittlungskoordinierungsfunktion, außer in den Fällen und innerhalb der Grenzen, in denen diese ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist, und bei der Ausübung der übertragenen Befugnisse ermittelt und verbreitet der Generalstaatsanwalt bewährte Praktiken im Hinblick auf das Ziel eines optimalen und gemeinsamen Funktionierens der Staatsanwaltschaften.

Zusätzlich zu den oben genannten Aufgaben, die als *Mission* definiert werden könnten, hat das Organisationsprojekt die Aufgabe, die operativen Kriterien für alle staatsanwaltlichen Tätigkeiten festzulegen, bei denen Objektivität bei der Zuweisung von Fällen oder bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die Zuständigkeit gewährleistet sein muss; hinzu kommt die Ermittlung und Festlegung der organisatorischen Kriterien für die Verteilung und Zuweisung von Aufgaben an das Verwaltungspersonal im Kontext eines Amtes, dem seit Jahren die wesentliche Figur des Verwaltungsleiters fehlt.

In Bezug auf diesen Aspekt beabsichtigt das Amt, die Umsetzung des organisatorischen Wohlbefindens zu gewährleisten, indem es ein Modul entwickelt und verstärkt, das die Grundwerte des Schutzes der Person in den Vordergrund stellt und die Kriterien für die Arbeitszuweisung in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse bei familiären Anliegen, Elternschaft, Betreuung und Gesundheit, artikuliert.

3. Der Generalstaatsanwalt.

Gemäß den Angaben im vorherigen Absatz 2 und im Sinne von Artikel 1 g.v.D. Nr. 240 aus dem Jahr 2006 vertritt der Generalstaatsanwalt das Amt in den Beziehungen zu den institutionellen Einrichtungen und zu den Vertretern der anderen Justizbehörden.

Der Generalstaatsanwalt:

- vertritt das Amt im Gerichtsrat;
- nimmt an der Ständigen Konferenz für den Betrieb der Justizbehörden teil;
- überwacht alle allgemeinen, administrativen und buchhalterischen Angelegenheiten des Amtes sowie die Buchführungstätigkeit in Bezug auf die Verwaltung und die Betriebskosten der Staatsanwaltschaften des Sprengels und schließt zudem Verträge ab, die in den Zuständigkeitsbereich des Amtes fallen;
- pflegt die Beziehungen zu allen institutionellen Organen, insbesondere zum Obersten Rat für das Gerichtswesen, zum Justizministerium, zur Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationsgerichtshof, zu den Generalstaatsanwaltschaften der anderen Gerichtsbezirke, zu den Staatsanwaltschaften erster Instanz, zu den Gebietskörperschaften und zu allen öffentlichen Behörden; die Beziehungen zu den Gewerkschaften betreffen nur die Zentralstelle des Amtes; für die Außenstelle nimmt der Generalanwalt die allgemeine Delegation wahr, die ihm durch dieses Organisationsdokument im Bereich der Organisation und der Personalverwaltung übertragen wird;
- steht in ständigem Kontakt mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Bezug auf alle Aspekte, die den allgemeinen Betrieb des Justizapparats im Sprengel betreffen;
- beantwortet parlamentarische Anfragen und Interpellationen;
- fungiert als Verantwortlicher für die institutionelle Kommunikation des gesamten Amtes, sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene, und übt Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 188 aus dem Jahr 2021 aus; in dieser Funktion hält er sich an die jüngsten Richtlinien, die am 5. April 2024 als Ergebnis einer besonderen Konferenz auf Sprengel Ebene erlassen wurden;
- er übt die Zuständigkeiten im Bereich der inneren Sicherheit der Justizbehörden aus, wenn es darum geht, Entscheidungen zu treffen, die alle Behörden des Bezirks betreffen (z.B. in Fragen der Überwachung und der Videoüberwachung), einschließlich der Ermächtigung, Bilder oder forensische Kopien von Videoüberwachungskameras einzusehen und zu extrahieren;
- beaufsichtigt und trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die beratenden Entscheidungen in Bezug auf die Sicherheit der Richter/Staatsanwälte des Sprengels, auch in Zusammenarbeit mit dem Provinzialausschuss für öffentliche Ordnung und Sicherheit;
- führt auf zentraler Ebene die Aufsicht im Zusammenhang mit der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz, die im E.T. Nr. 81 aus dem Jahr 2008 genannt werden; für die Außenstelle ist im Rahmen der allgemeinen Delegation, die ihm in dieser Angelegenheit durch dieses Organisationsdokument übertragen wird, der Generalanwalt in Bozen zuständig;

- übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften des Sprengels gemäß den Bestimmungen des Art. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106/2006 aus; diese Tätigkeit wird, wie bereits erfolgreich getestet, hauptsächlich durch die Abhaltung besonderer Konferenzen auf Sprengelsebene ausgeübt;
- erstellt die von der primären und sekundären Gesetzgebung vorgesehenen Berichte und Stellungnahmen über die Staatsanwälte seines Amtes und über die Staatsanwaltschaften des Sprengels;
- sorgt für die erforderliche Zusammenarbeit mit dem Obersten Rat für das Gerichtswesen, der Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationsgerichtshof und dem Justizministerium in Disziplinarangelegenheiten, die durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 109 aus dem Jahr 2006 geregelt sind, und erfüllt auch die Informationspflichten in Bezug auf Strafverfahren gegen Mitglieder des Richterstandes oder auf Berichte über tadelnswertes Verhalten von Mitgliedern des Richterstandes;
- prüft die beim Amt eingegangenen Berichte, Anzeigen und Gesuche und ergreift die entsprechenden Maßnahmen;
- bereitet die von den stellvertretenden Generalstaatsanwälten zu leistenden Bereitschafts- und Dienstsichten mit einem monatlichen Kalender vor, sowie den monatlichen Kalender der Verhandlungen beim Oberlandesgericht und beim Überwachungsgericht;
- befasst sich mit Abordnungen/Zuweisungen und trifft Entscheidungen – auch unter Beteiligung anderer verantwortlicher Ämter – bezüglich der Abordnung und Vertretung von Staatsanwälten gemäß den Bestimmungen der zwischenbezirklichen Tabellen und nach den Kriterien, die gemäß den geltenden Vorschriften festgelegt sind, und insbesondere durch den Beschluss des Obersten Rates für das Gerichtswesen vom 20. Juni 2018, in der Fassung vom 18. Mai 2022;
- sorgt für die Abordnungen des Verwaltungspersonals in Bezug auf die Staatsanwaltschaften in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der primären und sekundären Gesetzgebung, einschließlich der regionalen Gesetzgebung, gemäß Artikel 4, Absatz, 1, Dekret des Präsidenten der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 3. August 2023, zur Verabschiedung des Tätigkeitprotokolls zwischen der Region und dem Justizministerium für die Verwaltung und das Management des Personals der Justizämter des Trienter Sprengels in Umsetzung von Artikel 1, Absatz 5, gesetzesvertretendes Dekret Nr. 16 vom 7. Februar 2017;
- gewährleistet die Koordinierung der Ermittlungen gemäß Artikel 118 bis, DfB StPO;
- vereinbart mit den betroffenen Staatsanwälten die Einlegung von Rechtsmitteln, die sich auf Straftaten beschränken, die in die Zuständigkeit des Schwurgerichts zweiter Instanz fallen, auf die in Artikel 51 Absatz 3 *bis*, 3 *quater* und 3 *quinquies* der Strafprozessordnung genannten Straftaten und auf Verfahren, die als im öffentlichen Interesse liegend erachtet werden: das öffentliche Interesse lässt sich aus der wiederholten und nicht episodischen Veröffentlichung von Nachrichten über das Verfahren im Pressespiegel des Amtes ableiten; diese Rechtsmittel bedürfen des Sichtvermerks des Generalstaatsanwalts, wobei der stellvertretende Generalstaatsanwalt während der Verhandlung völlig autonom bleibt;

- prüft die von den Staatsanwaltschaften des Sprengels gemäß Artikel 127 DfB StPO übermittelten Listen, um die in seine Zuständigkeit fallenden Festlegungen im Bereich der Übernahme von Ermittlungen auszuüben; zu diesem Zweck prüft er auch die gemäß Artikel 409 Absatz 3 und Artikel 421 *bis* Absatz 1 des Strafgesetzbuchs übermittelten Mitteilungen;
- erteilt der Gerichtspolizei des Sprengels bei Bedarf allgemeine Weisungen auf der Grundlage der in Artikel 58 Absatz 1 der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfügbarkeit;
- überwacht alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Zuweisung zu den richtspolizeilichen Abteilungen, den Versetzungen, den Abordnungen, den Beförderungen, der Besetzung des Personals und der freien Stellen, gemäß den Bestimmungen des Artikels 5 u. ff. DfB StPO;
- leitet gemäß den Bestimmungen des Artikels 17 DfB StPO Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Gerichtspolizei ein und sorgt für die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben;
- entscheidet gemäß den Bestimmungen der Artikel 54 und 54 *bis* StPO über negative und positive Kontroversen zwischen den Staatsanwaltschaften des Sprengels;
- nimmt die in Artikel 54 *ter* StPO vorgesehenen Mitteilungen vor und prüft die gemäß Artikel 54 *quater* Absatz 3 StPO gestellten Anträge;
- prüft die gemäß Artikel 52 der Strafprozessordnung gestellten Anträge auf Enthaltung;
- sorgt für die Ablösung des Richters in den in Artikel 53 der Strafprozessordnung vorgesehenen Fällen;
- überwacht die Erfüllung der Pflichten der Mitglieder der Berufsorganisationen gemäß den einschlägigen Vorschriften;
- übt Verbindungs- und Koordinierungstätigkeiten in Bezug auf die EUSTa aus. Die in Artikel 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106 aus dem Jahr 2006 vorgesehene Aufsicht betrifft insbesondere auch die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen für die Registrierung von Nachrichten über SFI-Straftaten (SFI = Schutz der finanziellen EU-Interessen), die Festlegung einheitlicher Kriterien für die Hinzuziehung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte (DES) in den von der Rechtsquelle vorgesehenen Fällen und die Eindeutigkeit der Parameter, mit denen etwaige Zuständigkeitskonflikte geltend gemacht werden können;
- beaufsichtigt, koordiniert und unterstützt die ministeriellen Inspektionen, seien es ordentliche oder außerordentliche, sowie etwaige Ermittlungen und trifft alle notwendigen oder sich daraus ergebenden Entscheidungen;
- pflegt und überwacht die Beziehungen zu den Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern des Sprengels und zur Anwaltschaft im Rahmen einer funktionierenden institutionellen Zusammenarbeit, um gemeinsame bewährte Praktiken (*Good Practice*) zu ermitteln und mögliche Protokolle für die Zusammenarbeit zu vereinbaren sowie um Vorschläge zur Verbesserung kritischer Situationen wahrzunehmen;
- pflegt und überwacht im Rahmen der institutionellen Zusammenarbeit die Beziehungen zu den anderen institutionellen Akteuren im Territorium, insbesondere zu den autonomen Regional- und Provinzverwaltungen, um die Unterzeichnung von Protokollen über die Ausübung der instrumentellen und gerichtsbezogenen Tätigkeiten zu begünstigen, mit dem Ziel, im Rahmen

einer ständigen Verringerung der dem Justizsektor zugewiesenen personellen und materiellen Ressourcen flexible Organisationsmodelle zu aktivieren, die tendenziell darauf abzielen, die Verfolgung der verfassungsmäßigen Grundsätze einer guten Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und einer angemessenen Prozessdauer zu gewährleisten, um im Rahmen der Delegation der Autonomen Region gemäß g.v.D. Nr. 16/2017 das ordnungsgemäße Funktionieren des Justizsystems und den Schutz der Verteidigungsrechte sicherzustellen;

- verfolgt und überwacht in Bezug auf die Zuständigkeiten, zusammen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, die Beziehung zu den Verwaltungsbehörden sowohl in Bezug auf das Projekt zur Schaffung des neuen Justizzentrums in Bozen als auch in Bezug auf die Arbeiten zur Umstrukturierung des Justizzentrums in Trient, mit besonderem Augenmerk auf die Sicherheitsaspekte im Sinne von *Security*, auch im Hinblick auf die bevorstehende Ausschreibung für die erneute Vergabe des Wachdienstes in den Gebäuden, in denen sich die Gerichtsämter des Trentino-Südtirol befinden;

- pflegt und überwacht im Rahmen der institutionellen Zusammenarbeit die Beziehungen zu den Universitäten, um die Vereinbarungen im Bereich des juristischen Praktikums gemäß Art. 37 des Gesetzesdekrets Nr. 98/2011, umgewandelt mit Änderungen durch das Umwandlungsgesetz Nr. 111 aus dem Jahr 2011, zu fördern sowie die Möglichkeiten des juristischen Vorbereitungsdienstes gemäß Art. 73 des Gesetzesdekrets Nr. 69/2013, umgewandelt mit Änderungen durch das Umwandlungsgesetz Nr. 98 aus dem Jahr 2013, bekannt zu machen und vollständig umzusetzen.

Es wird schließlich festgestellt und hervorgehoben:

- dass die komplexe Koordinierungstätigkeit auf Sprengelebene, die dem Generalstaatsanwalt obliegt, als gerichtliche Tätigkeit anzusehen ist;

- dass die Generalstaatsanwaltschaft Trient neben dem endemischen Mangel an Verwaltungsleitern auch den anhaltenden Mangel eines Direktors (seit dem 27. Januar 2020, also seit weit über fünf Jahren) verzeichnet, d.h. der Führungspositionen des Verwaltungspersonals des Amtes, ein Umstand, der wie leicht zu erraten ist im Laufe der Zeit zu großen Belastungen und kritischen Situationen geführt hat und immer noch führt, sowohl weil die im Personalbestand vorhandenen Bediensteten gezwungenermaßen Vertretungsfunktionen in Bezug auf Aufgaben ausüben müssen, die eine geeignete, spezifische und angemessene Ausbildung erfordern, als auch weil der Leiter des Amtes gezwungen ist, ermüdende organisatorische und administrative Funktionen in Bezug auf das Personal und die administrative Leitung des Amtes auszuüben, gemäß den Zielen des jährlichen Tätigkeitsprogramms, das laut Artikel 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 240/2006 erstellt wurde, was ihn unweigerlich von seinen institutionellen Aufgaben sowie von der Rechtsprechung ablenkt;

- dass das geltende Rundschreiben über die Organisation der Staatsanwaltschaften laut Artikel 37 - im Gegensatz zu den Führungskräften der erstinstanzlichen staatsanwaltlichen Ämtern - keine starre und spezifische Angabe der gerichtlichen Arbeitsbelastung für den Generalstaatsanwalt vorsieht (siehe hierzu Artikel 5, Absätze 5 und 6), in Übereinstimmung mit

den leitenden Funktionen und den Koordinations- und Überwachungsaufgaben auf Sprengel Ebene, die ihm obliegen;

- dass die jüngsten Änderungen laut Gesetz Nr. 114/2024, Artikel 2, die die Befugnis der Staatsanwaltschaft, Berufung einzulegen, einschränken (Berufungen gegen Freisprüche für Straftaten gemäß Artikel 550, Absätze 1 und 2 StPO werden ausgeschlossen), eine Verringerung der Rechtsmittel und eine daraus resultierende Verringerung der entsprechenden Arbeitsbelastung im Bereich des Strafrechts vorhersehbar machen, weshalb es als angemessen und vernünftig erachtet wird, diese fast vollständig den stellvertretenden Generalstaatsanwälten zu übertragen;

unter Berücksichtigung all dessen werden der Generalstaatsanwaltschaft folgende Aufgaben zugewiesen:

- Zivilakten, die Verfahren zum Gegenstand haben, in denen minderjährige Kinder betroffen sind und in denen Entscheidungen in Bezug auf diese Kinder getroffen werden müssen;
- Zivilakten, die Verfahren zur Einschränkung der Handlungsfähigkeit von Personen (Vormundschaft, Pflegschaft und Sachwalterschaft) zum Gegenstand haben;
- Verfahren im Zusammenhang mit ungerechtfertigter Inhaftierung und Wiedergutmachung von Justizirrtümern;
- Verfahren im Zusammenhang mit Begnadigungen.

3.1. Übernahme – Anordnung gemäß Artikel 415 *ter*, Absatz 5 StPO – Konkordat im Berufungsverfahren – Verständigung bei Berufungen im strafrechtlichen Bereich.

In Bezug auf die Übernahme ist zu beachten, dass diese Möglichkeit heute in folgenden Fällen besteht:

- wenn die Staatsanwaltschaft die Zustellung der Benachrichtigung über den Abschluss der Voruntersuchungen nicht veranlasst oder innerhalb der in Artikel 407-*bis*, Absatz 2, des Strafprozessgesetzes vorgesehenen Fristen keine Strafverfolgung eingeleitet oder die Einstellung des Verfahrens beantragt hat;
- wenn die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Aufschiebung der Hinterlegung gemäß Artikel 415-*ter*, Absatz 2 StPO gestellt hat und der Antrag vom Richter für die Vorerhebungen abgelehnt wurde;
- wenn die Staatsanwaltschaft innerhalb der vom Richter gemäß Artikel 415-*ter*, Absatz 4 StPO festgesetzten Frist bzw. der vom Generalstaatsanwalt gemäß Artikel 415-*ter*, Absatz 5, erster Satz StPO festgesetzten Frist keine Entscheidungen über die Ausübung der Strafverfolgung getroffen hat;
- infolge von Mitteilungen gemäß Artikel 409 Absatz 3 und Artikel 421 *bis* Absatz 1 der Strafprozessordnung.

Das Institut der Übernahme setzt daher weiterhin ein ungerechtfertigtes Untätigsein des Staatsanwalts oder einen potenziellen Konflikt zwischen diesem und dem Richter für die Vorerhebungen voraus, so dass unter Beachtung der Grundsätze der Rationalität und Effizienz:

- keine Übernahme erfolgt, wenn dieses untätige Verhalten nicht als ungerechtfertigt bezeichnet werden kann (beispielsweise wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind, aber die damit verbundenen und sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden müssen, wie die Zustellung der gesetzlichen Mitteilungen, die Festlegung des Termins für die Verhandlung, oder wenn der Abschluss der Ermittlungen nicht von der Untätigkeit der Staatsanwaltschaft abhängt, sondern vom Verhalten der Sachverständigen oder der Gerichtspolizei abhängt und die Verzögerung aufgrund der Schwierigkeit und Komplexität der delegierten Ermittlungen nicht als ungerechtfertigt bezeichnet werden kann);
- in Verfahren mit Eintragungen gegen mehrere Personen oder wegen mehrerer Straftaten wird für den Fristablauf die letzte Eintragung berücksichtigt, da diese das Nichtvorhandensein der Voraussetzung der Untätigkeit nachweist;
- es wird keine Übernahme vorgenommen, wenn der Staatsanwalt unmittelbar die Archivierung der Akte angeordnet hat, die sich auf einen Anzeigebericht bezieht, die in das Register der nicht strafbaren Handlungen (Mod. 45) eingetragen ist, was eine Weiterleitung an das Gericht überflüssig macht, auch wenn der Anzeigenerstatter beantragt hat, im Falle eines Antrags auf Archivierung benachrichtigt zu werden (Artikel 408, Strafprozessordnung), da sich in diesem Fall eine Verfahrensstagnation nur dann ergeben könnte, wenn die verletzte Person/der Anzeigenerstatter/der Antragsteller einen spezifischen Antrag auf Unterbreitung der Akten zur Prüfung durch den Richter zwecks Kontrolle der Unbegründetheit der Nachricht über die strafbare Handlung gestellt hat und der Staatsanwalt sich geweigert hat, diesem nachzukommen.¹

Die in der Fußnote erwähnten Entscheidungen des Richters der Rechtsinstanz, die zuletzt vom Kassationsgerichtshof Strafkammer, Abteilung I, 30. Juni 2023, Nr. 36253, und vom Kassationsgerichtshof Strafkammer, Abteilung III, 2. Juli 2024, Nr. 34789 bestätigt wurden, stellen eine konsolidierte Rechtsprechung dar und bekräftigen, dass die in den Artikeln 3 und 112 der Verfassung verankerten Grundsätze angemessen geschützt werden, indem die geschädigte Person das Recht hat, im Falle eines Antrags auf Einstellungsverfahren informiert zu werden und Einspruch dagegen zu erheben, oder, im Falle der Eintragung in das Register der Handlungen, die keine Nachricht über eine Straftat darstellen (Mod. 45), den Staatsanwalt aufzufordern, die Akten zur Prüfung an das Gericht zu übermitteln, um die Unbegründetheit der *notitia criminis* zu überprüfen.

Es ist auch zu beachten, dass bei der Übernahme immer die in den Organisationsplänen der einzelnen Staatsanwaltschaften des Sprengels angegebenen Prioritätskriterien berücksichtigt werden müssen, um zu vermeiden, dass die Übernahme zu einer Umkehrung der in den Organisationsplänen der einzelnen Staatsanwaltschaften des Sprengels angegebenen Prioritätskriterien führt, wie es auch Artikel 127 *bis* DfB StPO vorsieht, so dass in der Regel keine Übernahme in Fällen von sogenannten nicht prioritären Verfahren erfolgen wird.

¹ In diesem Sinne siehe Straf. Kass., Abt. II, 24. Sept. 2020, Nr. 29009 u. Nr. 29010.

Jedes Übernahmeverfahren sieht die notwendige vorherige Rücksprache mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt vor, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und unter Beachtung der Anforderungen an die Rechtzeitigkeit der Entscheidungen im Zusammenhang mit der Strafverfolgung, und wird in jedem Fall den Orientierungskriterien auf Sprengel Ebene vom 11. April 2024, Prot. Nr. 1854/2024 und vom 29. Juni 2024, Prot. Nr. 3122/2024, folgen, die vom Generalstaatsanwalt nach Abschluss einer entsprechenden Bezirkskonferenz mit den Leitenden Oberstaatsanwälten des Sprengels erlassen wurden.

Schließlich wird, sofern seine Aktivierung als angemessen erachtet wird, das Institut der Übernahme in Bezug auf das Verhältnis zu den Bestimmungen des Artikels 415 *ter*, Absatz 5 StPO, nur in jenen Fällen bevorzugt angewendet, welche sich aus den Mitteilungen gemäß Artikel 409, Absatz 3, und Artikel 421 *bis*, Absatz 1 StPO ergeben, um Konflikte mit dem Gericht zu verhindern oder zumindest zu vermeiden.

Was die Anordnung gemäß Artikel 415 *ter*, Absatz 5 StPO betrifft, wird festgestellt, dass es seit Inkrafttreten der Bestimmung keine signifikanten Fälle von Untätigkeit bei den Ermittlungen gegeben hat und dass die Mitteilungen gemäß Artikel 127 DfB StPO fast immer negative Daten aufweisen; dementsprechend wird davon ausgegangen, dass die Kriterien für die Ausübung der Anordnungsbefugnis gemäß Artikel 415 *ter*, Absatz 5 StPO stets eine notwendige vorherige Rücksprache mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt vorsehen; unter Beachtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit der rechtzeitigen Entscheidung im Zusammenhang mit der Ausübung der Strafverfolgung müssen in jedem Fall die in den Organisationsplänen der einzelnen Ämter angegebenen Prioritätskriterien berücksichtigt werden und eine tatsächliche Untätigkeit bei den Ermittlungen vorliegen.

Was das Konkordat im Berufungsverfahren gemäß Artikel 599 *bis* Absatz 4 der Strafprozessordnung betrifft, sind die am 10. April 2024 erlassenen spezifischen Leitlinien zu beachten.

Was die Vereinbarungen zur Koordinierung zwischen den Staatsanwaltschaften des Sprengels in Berufungssachen gemäß Artikel 593-*bis*, Absatz 2 Strafprozessordnung, und Artikel 166 *bis* DfB StPO betreffen, bleiben die Bestimmungen des Einvernehmensprotokolls vom 18. April 2018 vollständig in Kraft.

4. Der Generalanwalt.

Aufgrund des in der Plenarsitzung vom 17. September 2014 gefassten Beschlusses des Obersten Rats für das Gerichtswesen verfügt der Generalanwalt über intermediäre organisatorische Befugnisse und Zuständigkeiten, die sich auf den gesamten Sprengel erstrecken, auch wenn er in einer anderen territorialen Organisationseinheit untergebracht ist.

Zu diesem Zweck wird der Generalstaatsanwalt bei Abwesenheit, Stimmenthaltung oder Verhinderung gemäß Artikel 109 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch den Generalanwalt und

bei dessen Abwesenheit durch den dienstältesten stellvertretenden Generalstaatsanwalt vertreten.

Außerhalb der Vertretung des gesamten Amtes und damit außerhalb des äußeren Rahmens desselben (d.h. die Beziehungen zu anderen institutionellen Akteuren, die Beziehungen zu den Medien, die Befugnisse gemäß den Durchführungsbestimmungen der Strafprozessordnung in Bezug auf die Gerichtspolizei, die Ermittlungskordinierungsfunktionen, die Aufgaben im Bereich der Sicherheit der Justizgebäude im Sinne von *Security* usw.), wird die Leitung der Dienststelle Bozen mit dem vorliegenden Organisationsdokument vollständig und allgemein dem Generalanwalt übertragen; dieser übt für dieses Amt die Funktionen des Generalstaatsanwalts aus, und zwar auch im Bereich der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gemäß dem E.T. Nr. 81/2008 (was die Außenstelle Bozen betrifft) und im Bereich der Organisation und Verwaltung des Personals, einschließlich der Beziehungen zu den Gewerkschaftsorganisationen mit Ausnahme der Befugnis, über die Abordnung von Verwaltungsmitarbeitern zu entscheiden,

mit der besonderen Verpflichtung, den Amtsinhaber auf dem Laufenden zu halten:

- über Verfahren von größerer Bedeutung sowie über Verfahren und Ereignisse von öffentlichem Interesse: Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der wiederholten und nicht episodischen Veröffentlichung von Nachrichten über die Verfahren oder Ereignisse in der Presseschau des Amtes;
- über Verfahren und Angelegenheiten im internationalen Bereich, die Staatsangehörige von Ländern betreffen, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen mit Vetorecht sind (Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Russland und China), mit Ausnahme von Frankreich als Mitgliedstaat der Europäischen Union, oder Staatsangehörige des Staates der Vatikanstadt, für die in jedem Fall ein Sichtvermerk des Generalanwalts für Verfahren erforderlich ist, die in die Zuständigkeit der Außenstelle Bozen fallen;
- über etwaige allgemeine und spezifische kritische Punkte im Zusammenhang mit der inneren und äußeren Sicherheit der Gerichtsgebäude in Bozen.

Der Generalanwalt muss außerdem unverzüglich und vollständig über alle Tatsachen oder Umstände berichten, die für die Staatsanwälte und Ämter der Staatsanwaltschaften des Sprengels der Außenstelle Bozen von berufsethischer Relevanz sind, damit der Generalstaatsanwalt im Rahmen der Aufsichtsbefugnisse, die dem Gerichtspräsidenten gemäß Artikel 14 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 511 aus dem Jahr 1946 zustehen, die entsprechenden Entscheidungen treffen kann.

Dem Generalstaatsanwalt bleibt hingegen aus offensichtlichen Gründen der einheitlichen Ausrichtung folgendes vorbehalten:

- die Prüfung der Mitteilungen und Listen, die von den Staatsanwaltschaften des Sprengels gemäß Artikel 127 DfB StPO übermittelt werden, und die daraus resultierenden Entscheidungen in Bezug auf die Übernahme oder die Anordnung gemäß Artikel 415 *ter*, Absatz 5 StPO;

- die Zuständigkeiten und Beratungsentscheidungen in Bezug auf die Sicherheit der Mitglieder des Richterstandes des Sprengels, auch unter Einbeziehung des Provinzialkomitees für öffentliche Ordnung und Sicherheit;
- die Zuständigkeiten und Entscheidungen in Bezug auf die Sicherheit (im Sinne von *Security*) der Gebäude, in denen sich die Gerichtsämter befinden;
- die Maßnahmen zur Abordnung des Verwaltungspersonals in Bezug auf die Staatsanwaltschaften, gemäß den primären und sekundären Rechtsvorschriften, auch auf regionaler Ebene, gemäß Artikel 4, Absatz 1, Dekret des Präsidenten der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 3. August 2023, zur Genehmigung des Tätigkeitsprotokolls zwischen der Region und dem Justizministerium für die Verwaltung und Führung des Personals der Justizbehörden des Sprengels Trient, in Umsetzung von Art. 1 Absatz 5 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 16 vom 7. Februar 2017.

Gemäß dem Organisationsbeschluss vom 1. März 2024 wird der Generalanwalt Dr. Markus MAYR auch zum nationalen Korrespondenten für Eurojust für die Generalstaatsanwaltschaft TRIENT und die Außenstelle BOZEN ernannt.

Dem Generalanwalt werden schließlich auch die Angelegenheiten und Verfahren zugewiesen, die im folgenden Absatz 6.1 näher ausgeführt werden.

5. Der stellvertretende Generalstaatsanwalt. Der stellvertretende Generalstaatsanwalt bildet die grundlegende operative Einheit für die Tätigkeiten der Behörde und handelt im Rahmen der zugewiesenen Angelegenheiten mit voller Entscheidungsautonomie, mit Ausnahme der Verpflichtung, über alle Verfahren zu berichten, die sich beziehen auf:

- Straftaten, die in die Zuständigkeit des Schwurgerichts zweiter Instanz fallen;
- Straftaten gemäß Art. 51 Abs. 3 *bis*, 3 *quater* und 3 *quinqües* StPO;
- Verfahren, die als von öffentlichem Interesse erachtet werden: Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der wiederholten und nicht episodischen Veröffentlichung von Nachrichten über die Verfahren in der Presseschau des Amtes;
- Verfahren, die ausdrücklich mit dem Vermerk „Berichterstattung“ zugewiesen wurden.

Für die Außenstelle Bozen gilt diese Verpflichtung gegenüber dem Generalanwalt.

Der für die Bearbeitung zuständige stellvertretende Generalstaatsanwalt muss sich in gewissen Fällen mit dem Generalstaatsanwalt über möglicherweise einzulegende Rechtsmittel einigen, und zwar bei Straftaten, die in die Zuständigkeit des Schwurgerichts zweiter Instanz fallen, bei strafbaren Handlungen gemäß Art. 51 Abs. 3 *bis*, 3 *quater* und 3 *quinqües* StPO sowie bei Verfahren, die von öffentlichem Interesse sind: Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der wiederholten und nicht episodischen Veröffentlichung von Nachrichten über die Verfahren in der Presseschau der Staatsanwaltschaft; diese Anfechtungen bedürfen der Genehmigung des Generalstaatsanwalts, wobei die Autonomie des in der Verhandlung anwesenden stellvertretenden Generalstaatsanwalts im Übrigen uneingeschränkt bleibt.

Für die Außenstelle Bozen ist diese Verpflichtung gegenüber dem Generalstaatsanwalt zu erfüllen.

Der für die Bearbeitung zuständige stellvertretende Generalstaatsanwalt hat dem Generalstaatsanwalt außerdem über Verfahren und Angelegenheiten in internationalen Angelegenheiten zu berichten, die Staatsangehörige von Staaten betreffen, die ständig dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Vetorecht angehören (Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Russland und China), mit Ausnahme von Frankreich als Mitgliedstaat der Europäischen Union, oder Staatsangehörige des Staates Vatikanstadt, für die ein Sichtvermerk des Generalstaatsanwalts für Verfahren, die in die Zuständigkeit der Hauptstelle in Trient fallen, und ein Sichtvermerk des Generalanwalts für Verfahren, die in die Zuständigkeit der Außenstelle Bozen fallen, erforderlich ist, mit der besonderen Verpflichtung des Generalanwalts, in diesem Fall dem Amtsinhaber Bericht zu erstatten.

In Erfüllung der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit der Entschließung des Obersten Rates für das Gerichtswesen vom 11. Juli 2018, die die Leitlinien für die Organisation der Justizbehörden im Hinblick auf eine korrekte Kommunikation enthält, sind die Staatsanwälte des Amtes verpflichtet, den Amtsleiter oder den für die Außenstelle Bozen verantwortlichen Generalanwalt unverzüglich über besonders sensible, ernsthafte und relevante Angelegenheiten Bericht zu erstatten, die aufgrund der Art der Tatsachen oder der Eigenschaft der beteiligten Personen oder aufgrund von Rechtsfragen, die neu oder besonders komplex und heikel sind, das Image der Behörde beeinträchtigen könnten, wobei es dem Generalanwalt obliegt, den Generalstaatsanwalt unverzüglich über dementsprechende Angelegenheiten zu informieren.

Die Aufteilung der Zuständigkeiten erfolgt unter Berücksichtigung der geringen Größe der Behörde nach dem Grundsatz der tendenziellen Vermeidung von Alleinzuständigkeiten; diese Verfahrensweise fördert den Austausch und vermeidet die Zerstreuung der gesammelten Erfahrungen im Falle von Versetzungen. Gemäß dem oben genannten Grundsatz sowie unter Befolgung des ‚Abwechslungskriteriums‘ soll unter anderem auch vermieden werden, dass die Gesamtqualität der Arbeit und der Entwicklung der Professionalität der betroffenen stellv. Generalstaatsanwälte beeinträchtigt wird.

Die Zuweisung von Verfahren, Verhandlungsdiensten und anderen Prozessangelegenheiten erfolgt getrennt für den Amtshauptsitz in Trient und für die Außenstelle in Bozen nach objektiven, vorab festgelegten paritätischen Kriterien, wobei zu diesem Zweck auch die Sachrelevanz berücksichtigt wird, unbeschadet der spezifischen Bestimmung für einzelne Verfahren aufgrund besonderer Anforderungen, wobei die Zuweisung solcher Aufgabenbereiche einer besonderen Begründung bedarf.

Der Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung der Arbeitsbelastung, auch in Bezug auf die Sachrelevanz, kann jedoch zu angemessenen Abweichungen von den üblichen Kriterien führen, wenn eine Ausgleichsverteilung vorgenommen werden muss.

Die Zuweisungskriterien stehen in vollem Einklang mit dem Mechanismus, der auch im vorherigen Organisationsdokument vom 17. Februar 2022 verankert ist; die Prüfung der statistischen Daten, auf die hiermit vollständig verwiesen wird, zeigt eine grundlegende Einheitlichkeit der durchschnittlichen quantitativen Daten im vierjährigen Betrachtungszeitraum 2021/2024, sowohl in der Dienststelle Trient als auch in der Dienststelle Bozen, was die Anzahl der anhängigen Strafverfahren, die Sichtvermerke auf Strafurteile, die eingelegten Rechtsmittel, die Sichtvermerke auf zivilrechtliche Urteile und die Schlussfolgerungen/Stellungnahmen in Zivilsachen betrifft.

Die spezifischen Bestimmungen bezüglich der Verteilung und Zuweisung der Arbeit berücksichtigen daher die Flüsse der neuen Eingänge und der Abwicklungen, die in den letzten fünf Jahren praktisch konstant geblieben sind, wie aus den statistischen Daten hervorgeht, d.h. aus den Tabellen PG_09 *Movimento Affari* - Geschäftsbewegung 1. Juli 2019 - 30. Juni 2024 (die Tabellen wurden im November 2024 vom Generalinspektorat nach der ordentlichen Inspektion des Amtes, die in diesem Monat vor Ort durchgeführt wurde, validiert) sowie aus der vergleichenden Statistik, die vom Amt für statistische Analysen und Ausgabenüberwachung erstellt wurde.

Beschränkt auf die Verhandlungsdienste:

Im Falle der Verhinderung eines Staatsanwaltes einer territorialen Gliederung des Amtes und der Unmöglichkeit seiner Ersetzung durch einen Staatsanwalt des Hauptsitzes oder der Außenstelle, erfolgt die Ersetzung durch Staatsanwälte des anderen Dienstsitzes, ausgenommen in jedem Fall die Vertretung von Staatsanwälten der Dienststelle Bozen durch Staatsanwälte der Dienststelle Trient bei der Verhandlung von Prozessen in deutscher Sprache und unbeschadet der Möglichkeit des Generalstaatsanwalts, bei längerer Verhinderung einen Staatsanwalt eines anderen anfordernden Amtes auf der Grundlage einer vergleichenden Bewertung der Bedürfnisse der beiden betroffenen Ämter abzustellen.

Schließlich ist festzustellen, dass aufgrund des geringen Personalbestands der zentralen und der Außenstelle der Generalstaatsanwaltschaft die Besprechungen mit den stellvertretenden Generalstaatsanwälten zu den für das Amt relevanten Themen praktisch konstant abgehalten werden und auf wöchentlicher Basis stattfinden.

6. Kriterien für die Zuweisung von Amtsgeschäften: Hauptdienststelle TRIENT.

Zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz 3 in spezifischer und detaillierter Weise angegebenen Kompetenzen, ist der Generalstaatsanwalt ausschließlich für die allgemeinen Aufgabenbereiche in Bezug auf die administrativen und buchführenden Tätigkeiten und Dienstleistungen des Amtes zuständig.

Darüber hinaus übt der Generalstaatsanwalt im Rahmen der regionalen Bestimmungen, die sich aus der Übertragung staatlicher Aufgaben durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 16/2017 ergeben, die Befugnisse im Bereich der Personalordnung direkt aus.

Was die Straf- und Zivilsachen betrifft, so ist die Zuweisung von Akten, Verfahren und Geschäften wie folgt organisiert.

Teilnahme an Verhandlungen und entsprechender Zeitplan:

Der Kalender der ordentlichen Verhandlungen wird nach den unten angegebenen Kriterien erstellt, monatlich vorbereitet und auf der institutionellen Internetseite des Amtes veröffentlicht; die Veröffentlichung auf der Website entspricht der Genehmigung durch den Generalstaatsanwalt, die nur in dieser Form ausgedrückt wird.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung eines Staatsanwaltes wird dieser in der Regel durch den anderen im Amt tätigen Staatsanwalt ersetzt; im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des letzteren wird gemäß dem vorstehenden Absatz 5, vorletzter Absatz, verfahren.

Für außerordentliche Verhandlungen wird abwechselnd ein bestimmter Staatsanwalt bestimmt, beginnend mit dem in der Rangordnung jüngsten Staatsanwalt und im Wechsel mit dem anderen im Amt tätigen Staatsanwälten.

Ausnahmen für Sonderfälle:

Unbeschadet des Grundsatzes der gleichmäßigen Verteilung der Arbeitsbelastung kann in den folgenden Fällen von den üblichen Kriterien für die Teilnahme an Verhandlungen abgewichen werden:

-) im Falle der Vertagung bei besonders komplexen Fällen;
-) im Falle von Verfahren, gegen die einer der Staatsanwälte Berufung eingelegt hat;
-) im Falle einer ausgleichenden Verteilung, auch aufgrund der Teilnahme an Verhandlungen in besonders komplexen Fällen.

Ordentliche Strafverhandlungen des Oberlandesgerichts, des Schwurgerichts zweiter Instanz und der Jugendabteilung des Oberlandesgerichts – Verhandlungen des Überwachungsgerichts und zivilrechtliche Verhandlungen:

Der Dienst wird von den folgenden stellv. Generalstaatsanwälten gewährleistet:

- Frau Dr. Maria Teresa RUBINI und Herr Dr. Andrea FRAIOLI.

Die Teilnahme an den Verhandlungen erfolgt nacheinander und abwechselnd, beginnend mit dem dienstjüngsten stellv. Generalstaatsanwalt und abwechselnd mit dem anderen im Amt tätigen stellv. Generalstaatsanwalt, mit den im vorherigen Punkt genannten „Ausnahmen für Sonderfälle“.

Strafvollstreckung:

Der Dienst wird von den folgenden stellv. Generalstaatsanwälten gewährleistet:

- Frau Dr. Maria Teresa RUBINI und Herr Dr. Andrea FRAIOLI.

Die Zuweisung der Geschäfte und Verfahren erfolgt nacheinander und abwechselnd, beginnend mit dem dienstjüngsten stellv. Generalstaatsanwalt und im Wechsel mit dem anderen im Amt tätigen stellv. Generalstaatsanwalt, mit den im vorherigen Punkt genannten „Ausnahmen für Sonderfälle“.

Demselben stellv. Generalstaatsanwalt werden etwaige unterschiedliche Vollstreckungsverfahren derselben Maßnahme oder in Bezug auf dieselbe Person zugewiesen.

Sichtvermerk auf Urteilssprüchen zum Zwecke der Anfechtung:

Der Dienst wird von den folgenden stellv. Generalstaatsanwälten gewährleistet:

- Frau Dr. Maria Teresa RUBINI und Herr Dr. Andrea FRAIOLI

Die Zuweisung wird für die Dauer einer Woche nacheinander und abwechselnd angeordnet, beginnend mit dem dienstjüngsten stellv. Generalstaatsanwalt und abwechselnd mit dem anderen im Amt befindlichen stellv. Generalstaatsanwalt, mit den im vorherigen Punkt angeführten „Ausnahmen für Sonderfälle“.

Für die vom Oberlandesgericht oder vom Schwurgericht zweiter Instanz erlassenen Strafurteile ist stets der stellv. Generalstaatsanwalt zuständig, der den Prozess in der mündlichen Verhandlung behandelt hat.

Wie in Punkt 5. angegeben, bedarf die Einlegung von Rechtsmitteln in gewissen Fällen der Vereinbarung zwischen dem zugewiesenen stellvertretende Generalstaatsanwalt und dem Generalstaatsanwalt: Straftaten, die in die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts fallen, Straftaten gemäß Art. 51, Abs. 3 *bis*, 3 *quater* und 3 *quinquies* StPO, Verfahren, die als von öffentlichem Interesse erachtet werden: Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der wiederholten und nicht episodischen Veröffentlichung von Nachrichten über die Verfahren in der Presseschau des Ämter; diese Anfechtungen bedürfen des Sichtvermerks des Generalstaatsanwalts, wobei die Autonomie des in der Verhandlung anwesenden stellvertretenden Generalstaatsanwalts im Übrigen voll erhalten bleibt.

Die gemäß Artikel 93 und 94 StPO von der Zivilpartei, der verletzten Person - auch wenn sie nicht als Nebenklägern aufgetreten ist - und von den beteiligten Einrichtungen und Verbänden eingereichten Anträge auf Anfechtung werden gemäß Artikel 572 StPO dem stellvertretenden Generalstaatsanwalt zugewiesen, der den Prozess in der Verhandlung behandelt hat, oder, hilfsweise, dem stellvertretenden Generalstaatsanwalt, dem das Urteil zwecks „Sichtvermerk“ zugewiesen wurde, mit den im vorherigen Punkt angegebenen „Ausnahmen für Sonderfälle“.

Stellungnahmen und Anträge zu vorbeugenden Maßnahmen, die sich auf Sachen und Personen beziehen:

Der Dienst wird von den folgenden stellv. Generalstaatsanwälten gewährleistet:

- Frau Dr. Maria Teresa RUBINI und Herr Dr. Andrea FRAIOLI

Die Fälle und Verfahren werden dem stellv. Generalstaatsanwalt zugewiesen, der den entsprechenden Prozess in der Verhandlung behandelt hat oder der dafür bestimmt ist; andernfalls erfolgt die Zuweisung nacheinander und abwechselnd, beginnend mit dem dienstjüngsten stellv. Generalstaatsanwalt und im Wechsel mit dem anderen im Amt befindlichen stellv. Generalstaatsanwalt, mit den im vorherigen Punkt genannten „Ausnahmen für Sonderfälle“.

Mögliche separate Verfahren, die sich auf dieselbe Person beziehen, werden in jedem Fall dem selben stellv. Generalstaatsanwalt zugewiesen.

In den in Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretendes Dekrets Nr. 106/2006 vorgesehenen Fällen unterliegt der Antrag auf vorbeugende Maßnahmen, die sich auf Sachen und Personen beziehen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Generalstaatsanwalts.

Verfahren und Angelegenheiten im internationalen Bereich, Verfahren zur Anerkennung ausländischer Urteile, Verfahren bei Vollstreckungsbeschwerden außerhalb laufender Vollstreckungsverfahren und Wiederaufnahmeverfahren:

Der Dienst wird von den folgenden stellv. Generalstaatsanwälten gewährleistet:

- Frau Dr. Maria Teresa RUBINI und Herr Dr. Andrea FRAIOLI.

Die Zuweisung jedes Geschäfts und jedes Verfahrens erfolgt nacheinander und abwechselnd, beginnend mit dem dienstjüngsten stellv. Generalstaatsanwalt und im Wechsel mit dem anderen im Amt befindlichen stellv. Generalstaatsanwalt, mit den im vorstehenden Punkt genannten „Ausnahmen für Sonderfälle“.

Demselben stellv. Generalstaatsanwalt werden jedoch mögliche getrennte Verfahren in Bezug auf dieselbe Person zugewiesen.

Für diese Verfahren besteht eine allgemeine Verpflichtung zur Berichterstattung und zum Sichtvermerk auf den entsprechenden Maßnahmen und jeder damit zusammenhängenden Entscheidung, wenn es sich um ein internationales Verfahren von öffentlichem Interesse handelt: Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der wiederholten und nicht episodischen Veröffentlichung von Nachrichten über das Verfahren oder die betroffene(n) Person(en) in der Presseschau der Amtes.

Insbesondere muss der für die Bearbeitung des Verfahrens benannte stellvertretende Generalstaatsanwalt dem Generalstaatsanwalt stets über Verfahren und Angelegenheiten im internationalen Bereich berichten, die Staatsangehörige von Staaten betreffen, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen mit Vetorecht sind (Vereinigte Staaten,

Vereinigtes Königreich, Russland und China), mit Ausnahme von Frankreich als Mitgliedstaat der Europäischen Union, oder Staatsangehörige des Staates Vatikanstadt, für die ein Sichtvermerk des Generalstaatsanwalts erforderlich ist.

Verfahren im Bereich des internationalen Schutzes:

Der Dienst wird von den folgenden stellv. Generalstaatsanwälten gewährleistet:

- Frau Dr. Maria Teresa RUBINI und Herr Dr. Andrea FRAIOLI.

Es handelt sich um Verfahren zur Bestätigung der Maßnahme, mit der der Polizeipräsident die Ingewahrsamnahme oder Verlängerung der Ingewahrsamnahme des Antragstellers auf internationalen Schutz gemäß Artikel 5 *bis* Gesetzesdekret Nr. 13/2017 (eingeführt durch das Gesetzesdekret 11.10.2024 Nr. 145, umgewandelt in Gesetz 9.12.2024 Nr. 187) anordnet; für solche Verfahren ist heute der Gerichtshof zuständig ist, in dessen Sprengel das Polizeipräsidium, dass die zu validierende Maßnahme erlassen hat, seinen Sitz hat; sowie um Streitigkeiten, die die Anfechtung von Maßnahmen gemäß Artikel 35 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 25/2008 zum Gegenstand haben, wobei in diesem Zusammenhang zu beachten ist, dass Artikel 35 *bis* des zuletzt genannten Gesetzes eine Reihe von Fällen vorsieht, in denen die Einreichung der Beschwerde die Wirksamkeit der Maßnahme nicht aussetzt. In den in Absatz 3 vorgesehenen Fällen kann die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Maßnahme jedoch auf Antrag einer Partei durch einen begründeten Beschluss der Einwanderungsabteilung des Gerichts ausgesetzt werden, wenn schwerwiegende und fundierte Gründe vorliegen (Artikel 35 *bis*, Absatz 4); gegen solch einen Beschluss kann gemäß Absatz 4-*bis* G.D. Nr. 145/2024 innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung des Dekrets durch die Kanzlei, die auch gegenüber der nicht eingelassenen Partei erfolgen muss, Beschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt werden. Es gelten die Artikel 737 und 738 der Zivilprozessordnung. Die Beschwerde wird der Gegenpartei durch die Kanzlei mitgeteilt.

Da Artikel 5 *bis* des zuletzt genannten Gesetzesdekrets vorsieht, dass das für die oben angeführten Verfahren zuständige Oberlandesgericht gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 69 vom 22. April 2005 bestimmt werden muss, mit ausdrücklichem Verweis auf die Justizbehörde, die für die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zuständig ist, wird es als sinnvoll erachtet, für die Zuweisung solcher Verfahren und für die entsprechende eventuell zu erstellende Stellungnahme dieselben Kriterien anzuwenden, die für die Zuweisung von Verfahren in internationalen Angelegenheiten gelten.

Die Zuweisung der Geschäfte und der Verfahren erfolgt daher nacheinander und abwechselnd, sobald die Mitteilung des Gerichts eingegangen ist, beginnend mit dem dienstjüngsten stellv. Generalstaatsanwalt und abwechselnd mit dem anderen im Amt befindlichen stellv. Generalstaatsanwalt, mit den im vorstehenden Punkt genannten „Ausnahmen für Sonderfälle“.

Demselben stellv. Generalstaatsanwalt werden jedoch mögliche getrennte Verfahren in Bezug auf dieselbe Person zugewiesen.

Prüfung der Archivierungsdekrete gemäß Artikel 58 gesetzvertretendes Dekret Nr. 231 aus dem Jahr 2001:

Der Dienst wird von den folgenden stellv. Generalstaatsanwälten gewährleistet:

- Frau Dr. Maria Teresa RUBINI und Herr Dr. Andrea FRAIOLI.

Die Zuweisung der Verfahren erfolgt nacheinander und abwechselnd, beginnend mit dem dienstjüngsten stellv. Generalstaatsanwalt und im Wechsel mit dem anderen im Amt tätigen stellv. Generalstaatsanwalt, mit den im vorherigen Punkt genannten „Ausnahmen für Sonderfälle“.

Demselben stellv. Generalstaatsanwalt werden jedenfalls alle getrennten Verfahren im Zusammenhang mit derselben Körperschaft zugewiesen.

Zivilrechtliche Geschäfte

Der Dienst wird von den folgenden stellv. Generalstaatsanwälten bzw. dem Generalstaatsanwalt gewährleistet:

- Herr Dr. Corrado MISTRI, Frau Dr. Maria Teresa RUBINI und Herr Dr. Andrea FRAIOLI.

Dem Generalstaatsanwalt werden zugewiesen:

- die zivilrechtlichen Akten, die minderjährige Kinder betreffen und bei denen die Notwendigkeit besteht, Entscheidungen in Bezug auf sie zu treffen;
- die zivilrechtlichen Akten, die Verfahren zur Einschränkung der Handlungsfähigkeit von Personen (Vormundschaft, Pflegschaft und Sachwalterschaft) zum Gegenstand haben.

Die anderen Geschäfte und Verfahren werden nacheinander und abwechselnd den stellvertretenden Generalstaatsanwälten zugewiesen, beginnend mit dem dienstjüngsten stellv. Generalstaatsanwalt und im Wechsel mit dem anderen im Amt tätigen Generalstaatsanwalt, mit den im vorherigen Punkt genannten „Ausnahmen für Sonderfälle“.

Jedenfalls werden demselben stellv. Generalstaatsanwalt etwaige getrennte Verfahren zugewiesen, die dieselben Personen oder dieselbe Familiengemeinschaft betreffen.

Verfahren im Bereich der ungerechtfertigten Haft und Wiedergutmachung von Justizirrtümern – Begnadigungsverfahren.

Verfahren im Bereich der ungerechtfertigten Inhaftierung und Wiedergutmachung von Justizirrtümern sowie Begnadigungsverfahren werden dem Generalstaatsanwalt zugewiesen.

Andere Geschäfte:

Der Generalstaatsanwalt oder ein anderer von ihm ernannter Stellvertreter wird sich der Fälle nacheinander und abwechselnd annehmen, beginnend mit dem jüngsten stellv. Generalstaatsanwalt und im Wechsel mit dem anderen im Amt befindlichen stellv. Generalstaatsanwalt, mit den im vorherigen Punkt genannten „Ausnahmen für Sonderfälle“.

Jedoch werden demselben stellv. Generalstaatsanwalt auch getrennte Fälle zugewiesen, die sich auf dieselbe Person beziehen.

6.1. Kriterien für die Zuweisung der Geschäfte: Außenstelle Bozen.

Zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz 4 spezifisch und detailliert angegebenen Kriterien gelten für die Außenstelle Bozen die folgenden organisatorischen Kriterien:

Teilnahme an den Verhandlungen und entsprechender Zeitplan:

Der Kalender der ordentlichen Verhandlungen wird nach den unten angegebenen Kriterien erstellt, monatlich vorbereitet und auf der institutionellen *Internetseite des Amtes* veröffentlicht.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung eines stellv. Generalstaatsanwaltes wird dieser in der Regel durch den anderen im Amt diensthabenden stellv. Generalstaatsanwalt ersetzt; sollte letzterer abwesend oder verhindert sein, wird gemäß dem vorstehenden Absatz 5, vorletzter Absatz verfahren.

Für außerordentliche Verhandlungen wird abwechselnd ein stellv. Generalstaatsanwalt bestimmt, beginnend mit dem dienstjüngsten und im Wechsel mit dem anderen im Amt tätigen stellv. Generalstaatsanwalt.

Ausnahmen für Sonderfälle:

Unbeschadet des Grundsatzes der gleichmäßigen Verteilung der Arbeitsbelastung kann in den folgenden Fällen von den üblichen Kriterien für die Teilnahme an Verhandlungen abgewichen werden:

-) im Falle der Vertagung bei besonders komplexen Fällen;
-) im Falle von Verfahren, gegen die einer der Staatsanwälte Berufung eingelegt hat;
-) im Falle einer ausgleichenden Verteilung, auch aufgrund der Teilnahme an Verhandlungen in besonders komplexen Fällen.

Ordentliche Strafverhandlungen des Oberlandesgerichts, des Schwurgerichts zweiter Instanz:

Der Dienst wird von den folgenden stellv. Generalstaatsanwältinnen gewährleistet:

- Frau Dr. Alessandra Burei und Frau Dr. Donatella Marchesini.

Die Teilnahme an den Verhandlungen erfolgt nacheinander und abwechselnd, beginnend mit der dienstjüngsten stellv. Generalstaatsanwältin und abwechselnd mit der anderen im Amt tätigen stellv. Generalstaatsanwältin, mit den im vorherigen Punkt angeführten „Ausnahmen für Sonderfälle“.

Bei Abwesenheit einer der oben genannten stellv. Generalstaatsanwältinnen oder bei besonders hohem Prozessaufkommen kann die Verhandlung auch vom Generalanwalt durchgeführt werden.

Verhandlungen der Jugendabteilung des Oberlandesgerichts und zivilrechtliche Verhandlungen:

- Frau Dr. Alessandra Burei;
- im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung von Frau Dr. Burei, wird sie von Herr Dr. Mayr ersetzt; im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung auch von Herrn Dr. Mayr, wird dieser von Frau Dr. Marchesini ersetzt.

Verhandlungen des Überwachungsgerichts:

- Frau Dr. Marchesini und in ihrer Abwesenheit oder Verhinderung Herr Dr. Mayr, oder im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung auch von Herrn Dr. Mayr, Frau Dr. Burei.

Zivilrechtliche Verhandlungen:

- Frau Dr. Burei und in ihrer Abwesenheit oder Verhinderung, Herr Dr. Mayr, oder in Abwesenheit oder bei Verhinderung des letzteren, Frau Dr. Marchesini.

Strafvollstreckung:

- Herr Dr. Mayr und in seiner Abwesenheit oder bei Verhinderung, Frau Dr. Marchesini;
- Frau Dr. Burei im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung der anderen stellv. Generalstaatsanwältinnen.

Sichtvermerke auf Urteile des Oberlandesgerichts, Außenstelle Bozen, des Landesgerichts Bozen, des Jugendgerichts Bozen und der Friedensrichter des Sprengels zum Zwecke der Anfechtung:

Der Dienst wird von den folgenden stellv. Generalstaatsanwältinnen bzw. dem Generalanwalt sichergestellt:

- Frau Dr. Burei
- Frau Dr. Marchesini.
- Herr Dr. Mayr.

Die Zuweisung wird für die Dauer einer Woche nacheinander und abwechselnd angeordnet, beginnend mit der dienstjüngsten stellv. Generalstaatsanwältin bzw. Generalanwalt und im Wechsel mit der anderen im Amt diensthabenden stellv. Generalstaatsanwältin, mit den im vorstehenden Punkt genannten „Ausnahmen für Sonderfälle“.

Für die von den Außenstellen des Oberlandesgerichts oder des Schwurgerichts zweiter Instanz erlassenen Strafurteile ist die stellv. Generalstaatsanwältin zuständig, die den Prozess in der Verhandlung behandelt hat.

Wie in Punkt 5. angegeben, kann die zugewiesene stellvertretende Generalstaatsanwältin in gewissen Fällen die Einlegung von Rechtsmitteln ausschließlich im Einvernehmen mit dem Generalanwalt beschließen: bei Straftaten, die in die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts fallen, bei Straftaten gemäß Art. 51, Abs. 3 *bis*, 3 *quater* und 3 *quinqües* StPO, und bei Verfahren, die als von öffentlichem Interesse erachtet werden: Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der wiederholten und nicht episodischen Veröffentlichung von Nachrichten über die Verfahren in der Presseschau des Ämter; diese Anfechtungen bedürfen des Sichtvermerks des Generalanwalts, wobei die Autonomie des in der Verhandlung anwesenden stellvertretenden Generalstaatsanwalts im Übrigen voll erhalten bleibt.

Die gemäß Artikel 93 und 94 StPO von der Zivilpartei, der verletzten Person - auch wenn sie nicht als Nebenklägern aufgetreten ist - und von den beteiligten Einrichtungen und Verbänden eingereichten Anträge auf Anfechtung werden gemäß Artikel 572 StPO dem stellvertretenden Generalstaatsanwalt zugewiesen, der den Prozess in der Verhandlung behandelt hat, oder, hilfsweise, dem stellvertretenden Generalstaatsanwalt, dem das Urteil zwecks „Sichtvermerk“ zugewiesen wurde, mit den im vorherigen Punkt angegebenen „Ausnahmen für Sonderfälle“.

Stellungnahmen und Anträge zu vorbeugenden Maßnahmen, die sich auf Sachen und Personen beziehen in Strafsachen außerhalb von Verhandlungen:

Die stellv. Generalstaatsanwältin, die den betreffenden Prozess in der Verhandlung behandelt hat oder dafür bestimmt ist, ihn zu behandeln, und in den anderen Fällen die folgenden stellv. Generalstaatsanwältinnen/Generalanwalt nacheinander: Herr Dr. Mayr, Frau Dr. Burei, Frau Dr. Marchesini.

Jedenfalls werden derselben stellv. Generalstaatsanwältin/dem Generalanwalt etwaige getrennte Verfahren, die dieselbe Person betreffen, zugewiesen.

In den in Artikel 3, Absatz 2 gesetzestretendes Dekret Nr. 106/2006 vorgesehenen Fällen unterliegt der Antrag auf Anwendung von persönlichen und dinglichen Sicherungsmaßnahmen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Generalanwalts.

Verfahren und Angelegenheiten im internationalen Bereich, Anerkennung ausländischer Urteile:

Der Dienst wird von den folgenden stellv. Generalstaatsanwältinnen/Generalanwalt wöchentlich im Rotationsverfahren gewährleistet:

- Herr Dr. Mayr
- Frau Dr. Marchesini

mit den im vorherigen Punkt angegebenen „Ausnahmen für Sonderfälle“.

Derselben stellv. Generalstaatsanwältin/dem Generalanwalt werden jedoch alle getrennten Verfahren in Bezug auf dieselbe Person zugewiesen.

Für diese Verfahren besteht eine allgemeine Pflicht zur Berichterstattung und zum Sichtvermerk der entsprechenden Maßnahmen und jeder damit zusammenhängenden Entscheidung, wenn es sich um ein internationales Verfahren von öffentlichem Interesse handelt: Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der wiederholten und nicht nur gelegentlichen Veröffentlichung von Nachrichten über das Verfahren oder die betroffene(n) Person(en) in der Presseschau der Generalstaatsanwaltschaft.

Insbesondere muss die für die Bearbeitung des Verfahrens benannte stellvertretende Generalstaatsanwältin dem Generalanwalt immer über Verfahren und Angelegenheiten im internationalen Bereich berichten, die Bürger eines Staates betreffen, der ständiges Mitglied des Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Vetorecht ist (Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Russland und China), mit Ausnahme von Frankreich als Mitgliedstaat der Europäischen Union, oder Staatsangehörige des Staates Vatikanstadt, für die ein Sichtvermerk des Generalanwalts erforderlich ist, der den Generalstaatsanwalt unverzüglich zu informieren hat.

Verfahren im Zusammenhang mit Vollstreckungsbeschwerden außerhalb laufender Vollstreckungsverfahren, Wiedergutmachung von Justizirrtümern, Wiederaufnahme und Begnadigung:

- Herr Dr. Mayr oder, in seiner Abwesenheit oder bei Verhinderung, Frau Dr. Marchesini.

Derselben stellvertretenden Generalstaatsanwältin/dem Generalanwalt werden jedoch alle Verfahren zugewiesen, die sich auf dieselbe Person beziehen.

Verfahren im Bereich des internationalen Schutzes:

Der Dienst wird von den folgenden stellv. Generalstaatsanwältinnen/Generalanwalt gewährleistet:

- Dr. Burei,
- Dr. Marchesini,
- Dr. Mayr.

Die Zuweisung wird für die Dauer einer Woche nacheinander und abwechselnd angeordnet, sobald die Mitteilung des Gerichts eingegangen ist, beginnend mit der dienstjüngsten stellv. Generalstaatsanwältin und abwechselnd mit der anderen im Amt diensthabenden Generalstaatsanwältin, mit den im vorherigen Punkt genannten „Ausnahmen für Sonderfälle“.

Es wird auf die Bestimmungen des vorherigen Absatzes 6 verwiesen.

Derselben Generalstaatsanwältin werden jedoch alle Verfahren zugewiesen, die sich auf dieselbe Person beziehen.

Prüfung der Archivierungsdekrete gemäß Artikel 58, gesetzvertretendes Dekret Nr. 231 aus dem Jahr 2001:

Der Dienst wird von den folgenden stellv. Generalstaatsanwältinnen/Generalanwalt gewährleistet:

- Dr. Burei,
- Dr. Marchesini,
- Dr. Mayr.

Die Zuweisung der Geschäftsfälle und Verfahren erfolgt nacheinander und abwechselnd, beginnend mit der dienstjüngsten stellv. Generalstaatsanwältin und im Wechsel mit der anderen im Amt tätigen stellv. Generalstaatsanwältin/Generalanwalt, mit den im vorstehenden Punkt genannten „Ausnahmen für Sonderfälle“.

Derselben stellv. Generalstaatsanwältin werden jedoch alle getrennten Verfahren im Zusammenhang mit derselben Körperschaft zugewiesen.

Weitere Angelegenheiten:

Der Generalanwalt oder ein anderer von ihm ernannter Stellvertreter wird solche Fälle der Reihe nach und abwechselnd übernehmen, beginnend mit der dienstjüngsten stellv. Generalstaatsanwältin und im Wechsel mit der anderen im Amt tätigen stellv. Generalstaatsanwältin, mit den im vorherigen Punkt genannten „Ausnahmen für Sonderfälle“.

Jedoch werden derselben stellv. Generalstaatsanwältin mögliche getrennte Fälle zugewiesen, die sich auf dieselbe Person beziehen.

7. Der MAGRIF. Gemäß dem Organisationsbeschluss vom 21. Februar 2024 wurde Herr Dr. Andrea FRAIOLI, stellvertretender Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichts TRIENT, der der zentralen Dienststelle zugewiesen ist, für die Dauer von drei Jahren zum MAGRIF des Amtes ernannt, ohne von den staatsanwaltlichen Funktionen befreit zu werden, wie von ihm selbst beantragt und wie durch die geringe Größe der Dienststelle gerechtfertigt, all dies gemäß Artikel 6, Absatz 2, Rundschreiben des Obersten Rates für das Gerichtswesen in Bezug auf die Referenz-Staatsanwälte auf Sprengel Ebene und Staatsanwälte für Innovation, beschlossen am 6. November 2019.

Es ist zu betonen, dass der MAGRIF in diesem Jahr gemäß den Zielen der Behörde, die auch im jährlichen Tätigkeitsprogramm gemäß Artikel 4 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 240/2006 angegeben werden, vom Generalstaatsanwalt unterstützt wird:

- bei den organisatorischen Aufgaben und den Tätigkeiten zur Überarbeitung der Internet-Seiten der Staatsanwaltschaften des Sprengels erscheint es angebracht, die Webseiten an die geltenden Vorschriften anzupassen und sie auch auf die entsprechende Ministerialplattform zu übertragen; dabei sind folgende Punkte zu beachten: - BARRIEREFREIHEIT, d.h. die Möglichkeit, die Inhalte im Internet auch von Nutzern mit sensorischen und/oder motorischen Behinderungen zu konsultieren, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 4/2004,

„Bestimmungen zur Förderung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu IT-Instrumenten“, veröffentlicht im Amtsblatt vom 17. Januar 2004; - NUTZBARKEIT, d.h. einfache Navigation, Identifizierung und Organisation von Informationen in Bezug auf die kulturellen und technologischen Merkmale der Nutzer, an die sie gerichtet sind; - DATENSCHUTZ und SICHERHEIT: Websites, die interaktive Dienste anbieten und/oder über personenbezogene Daten verfügen (z.B. E-Mail-Adresslisten), müssen sich zwangsläufig an das gesetzvertretende Dekret Nr. 196/2003 (das neue Datenschutzgesetz) halten. Darüber hinaus müssen die Websites in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie des Präsidenten des Ministerrats vom 16. Januar 2002 „Computer-, Netz- und Telekommunikationssicherheit in öffentlichen Verwaltungen“ ein Mindestmaß an Sicherheit gewährleisten;

- bei den organisatorischen Aufgaben und Aktivitäten zur Lösung der kritischen Situation, die die IT-Infrastruktur des Sprengels betrifft, sowohl in Bezug auf die Verkabelung als auch auf das Netzwerk, dessen aktuelle Kapazität stark veraltet und daher völlig unzureichend ist, so dass die bevorstehenden IT-Implementierungen sogar die Funktionalität beeinträchtigen könnten; in diesem Zusammenhang ist die Unterzeichnung des Einvernehmensprotokoll zwischen dem Justizministerium - Abteilung für technologische Innovation der Justiz - und der Region Trentino-Südtirol im vergangenen Dezember zur Informatisierung der Justizbehörden in der Autonomen Region Trentino-Südtirol zu würdigen, die die Aktivierung der entsprechenden technischen Maßnahmen durch die Bezirksleitungen und das spengelübergreifende Koordinierungsbüro für technologische Innovationsdienste ermöglicht;

- bei den organisatorischen Aufgaben und Tätigkeiten zur Aktualisierung des gebührenfreien Telefondienstes und der Terminkalender der Gerichtsämter; es handelt sich um eine Plattform für Online-Terminvormerkungen mit dem Namen „Terminkalender für die Gerichtsämter“ des Sprengels, erreichbar über eine gebührenfreie Telefonnummer oder über eine App, die mit einem Smartphone genutzt werden kann und in *Play Store* heruntergeladen werden kann; die Anwendung nennt sich GIUStaas (Giustizia Trentino Alto Adige/Südtirol). Sie hat sich als besonders nützlich für die Ämter und die Nutzer erwiesen und muss entsprechend angepasst werden, um einige Dienste zu implementieren und die Tätigkeit der entsprechenden Arbeitsgruppe zu regeln.

Dies sind wichtigsten Anwendungen, die für Amtsaktivitäten benutzt werden:

- **Console civile/Zivilsachen** (ermöglicht den direkten Zugriff auf Verfahrensakten und die von den Parteien eingereichten Unterlagen: wird daher für die Untersuchung von Fällen sowie aktiv für die Intervention des Staatsanwalts oder für die Erstellung von Schlussfolgerungen/Stellungnahmen und Ähnlichem verwendet);

- **Console area penale/Strafsachen** (wird verwendet, um die Urteile sowohl der Landesgerichte und der entsprechenden GIP/GUP-Ämter (Richter für die Vorerhebungen/Richter für die Vorverhandlung) des Sprengels als auch der Friedensrichter zu visualisieren bzw. einzusehen und um den Sichtvermerk zu setzen);

- **ISOV** (abgesehen von der o.g. *Consolle area penale*, die eine Funktion des ISOV ist, hat letzteres im täglichen Betrieb eine eher begrenzte Verwendung; es ermöglicht jedoch die Überprüfung möglicher Abtrennungen und somit das Ergebnis von Positionen, die mit den behandelten Positionen zusammenhängen);
- **TIAP Digitale Prozessaktenverwaltung** (kaum implementiert und mittlerweile veraltet);
- **SIES/SIEP** (bildet die Grundlage für die Strafvollstreckung und wird mit seinen umfangreichen Funktionen sowohl vom Sekretariat als auch von den Staatsanwälten in großem Umfang genutzt; das System ermöglicht unter anderem die Abfrage *des aktuellen Vollstreckungsstands* sowie einzelner Maßnahmen der Staatsanwaltschaft und des Amtes des Überwachungsrichters; neben dem (unverzichtbaren) Instrument zur Strafberechnung wurde kürzlich auch ein Programm zur Strafberechnungsfestsetzung implementiert, nachdem Art. 656 Abs. 10bis StPO eingeführt wurde).
- **One Drive** (wird für die *Cloud*-Speicherung von Akten/Dokumenten des einzelnen Benutzers verwendet).
- **SharePoint** (wird für die gemeinsame Nutzung von Akten/Dokumenten in der *Cloud* verwendet; insbesondere wurden alle freigegebenen Ordner auf dieses System übertragen;
- **Intranet des Sprengels Trient - Bozen** (bietet neben nützlichen Daten zur Organisation der Ämter auch Zugang zum Archiv der vom Oberlandesgericht verkündeten Urteile);
- **SIDET** (das Informationssystem für Häftlinge wird hauptsächlich von den Sekretariaten genutzt; der direkte Zugriff des Staatsanwaltes kann dennoch nützlich sein, um schnell Rechtspositionen und Strafregisterauszüge einzusehen).

8. Kriterien für die Organisation und Verteilung der Arbeit des Verwaltungspersonals:

Hauptsitz TRIENT. Die Organisation der Zentralbehörde gliedert sich in folgende Organisationseinheiten:

- Dienststelle für die direkte Zusammenarbeit mit dem Generalstaatsanwalt – Personalsekretariat;
- Generalsekretariat;
- Dienststelle für statistische Analysen und Ausgabenüberwachung;
- Buchführung;
- Sekretariat für Strafsachen;
- Sekretariat für Zivilsachen

Dienststelle für die direkte Zusammenarbeit mit dem Generalstaatsanwalt – Sekretariat des Stabs:

Es handelt sich um eine Abteilung, die dem Generalstaatsanwalt untersteht und für die Ausübung der Leitungsfunktionen des Amtes und für die Erfüllung der Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts fallen, eingerichtet wurde.

Ihr untersteht das bei der Generalstaatsanwaltschaft abgeordnete Gerichtspolizeipersonal für die Erfüllung der entsprechenden Dienstaufgaben; ebenfalls unterstellt sind die Dienste für Zeremonien und Kommunikation, für den Vorraum sowie die Zuständigkeiten für die Sicherheit der Staatsanwälte und der Dienststellen und die Zuständigkeiten für die Organisation und Verwaltung im Bereich der Informatisierung der Dienste und der Aktualisierung der institutionellen Internetseite des Amtes und der damit verbundenen Anwendungen und Funktionen.

Der Dienst wird sichergestellt von:

- Carla Zorer - Magg. Christian Spagnuolo - App. Nicola Cordeschi - Giacomo Pesce - Roberto Faccini - Antonella Ventura.

Generalsekretariat:

Es handelt sich um eine komplexe Organisationseinheit mit Zuständigkeiten für die Koordination aller Organisationseinheiten des Amtes und für die direkte Bearbeitung allgemeiner Angelegenheiten und aller anderen Tätigkeiten, die nicht in die spezifische Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit fallen.

Dem Generalsekretariat unterstehen unter anderem der technische Dienst, der für die technische Unterstützung aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sitz der Justizbehörde und den materiellen Ressourcen zuständig ist, der Übersetzungs- und Dolmetscherdienst, der Hilfsdienst, der für Hilfs-, Versand- und Kopierarbeiten zuständig ist, der Fahrer-/Kraftfahrzeug- und Wartungsdienst, der Verwahrungsdienst, mit Zuständigkeiten für die Tätigkeiten des Verwahrungsbevollmächtigten gemäß den Vorschriften der staatlichen Buchführung, der Verwahrungsdienst für regionale Güter gemäß der Rollenverteilungsregelung nach Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 16/2017 und die Protokolldienststelle mit Zuständigkeiten für die Registrierung und Protokollkennzeichnung von Akten und Korrespondenz.

Der Dienst wird gewährleistet von:

- Carla Zorer, verantwortliche Beamtin - Claudia Sommadossi - Antonella Ventura - Lara Mumelter (Genehmigungen und Statistiken) - Vincenzo Spezzano - Giacomo Pesce - Roberto Faccini.

Im Besonderen:

- dem Generalsekretariat sind zugewiesen: Carla Zorer - Claudia Sommadossi - Antonella Ventura - Lara Mumelter (Genehmigungen und Statistiken);
- dem technischen Dienst, Hilfsaktivitäten und Kraftfahrzeuge: Carla Zorer - Giacomo Pesce - Roberto Faccini;
- dem Übersetzungs- und Dolmetscherdienst und dem staatlichen Verwahrungsdienst: Vincenzo Spezzano;
- dem Verwahrungsdienst für die Güter der Region Trentino-Südtirol: Carla Zorer;
- dem Protokolldienst: Claudia Sommadossi - Antonella Ventura - Lara Mumelter (Genehmigungen und Statistiken).

Dienststelle für statistische Analysen und Ausgabenüberwachung:

Dem Dienst werden zugewiesen:

- Dr. Luca Tomasini – Frau Dr. Federica Debiasi - Carla Zorer

Buchführung:

Dem Dienst werden zugewiesen:

- Frau Dr. Federica Debiasi - Giuseppina Frasson - Carla Zorer, als Beauftragte für Gerichtskosten

Sekretariat für Strafsachen:

Dem Dienst werden zugewiesen:

- Dr. Luca Tomasini - Bruna Mazzali - Walter Stefani - Valeria Santarelli

Sekretariat für Zivilsachen:

Dem Dienst werden zugewiesen:

- Dr. Luca Tomasini - Claudia Sommadossi, letztere zur Unterstützung und - soweit vereinbar mit den vorrangigen Bedürfnissen des Generalsekretariats - als Ersatz für Dr. Tomasini, falls dieser abwesend oder verhindert ist.

Die von Lara Mumelter für den Hauptsitz geleistete Tätigkeit erfolgt aus der Ferne durch die elektronische Übermittlung von Korrespondenz.

Im Rahmen der regionalen Bestimmungen, die sich aus der Übertragung staatlicher Funktionen durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 16 aus dem Jahr 2017 ergeben, werden die Personalverwaltung und die Beziehungen zu den Gewerkschaften aufgrund des vorliegenden Organisationsdokuments an die verantwortliche Beamtin des Generalsekretariats und der Personalabteilung, Carla Zorer, übertragen, da es sich um Funktionen handelt, die abstrakt gemäß Artikel 17 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 delegierbar sind, und auch um Positionen zu vermeiden, die in Bezug auf die Ausübung der Disziplinarmaßnahmen, die dem Behördenleiter vorbehalten sind, offensichtlich unvereinbar sind; der Generalstaatsanwalt überwacht die Organisation und die Personalzuweisung, die mit der verantwortlichen Beamtin vereinbart wird, trifft die Entscheidungen bezüglich der Personalbeurteilung nach Abschluss des Bewertungsverfahrens und der daraus resultierenden Vorschläge der verantwortlichen Beamtin und übt die Befugnisse in Bezug auf die Durchführung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber das Personal direkt aus.

Bei der Ausübung der Delegierung in Bezug auf die Personalverwaltung wird die beauftragte Beamtin insbesondere dafür sorgen, die monatlichen Schichtpläne der Beamten und des samstags diensthabenden Personals sowie die Urlaubspläne mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten mit der Angabe vorzubereiten, dass der Urlaub im sogenannten Ferienzeitraum gemacht werden sollten, der durch Dekret des Justizministeriums festgelegt wird, da in diesem

Zeitraum die Tätigkeiten des Amtes stark verlangsamt sind und die festgelegten Verhandlungen in einer äußerst begrenzten Anzahl stattfinden², wodurch die Einhaltung des Grundsatzes der Inanspruchnahme von Urlaub im Einklang mit den objektiven dienstlichen Erfordernissen sichergestellt wird.

Gemäß Artikel 32 des regionalen Arbeitsvertrags sollte das Personal vorzugsweise „in Zeiten, die mit den objektiven Erfordernissen des Dienstes vereinbar sind“, Urlaub machen, wobei die Arbeitszeiten, die Wünsche des Bediensteten und die Aufteilung des Urlaubs in mehrere Zeiträume berücksichtigt werden sollte; hierbei soll in der Regel dafür gesorgt, dass der größte Teil des verbleibenden Urlaubszeitraums ebenfalls in Zeiten genutzt wird, in denen die Amtstätigkeiten verlangsamt sind und weniger Verhandlungen angesetzt werden, wie z.B. an den Weihnachtsfeiertagen.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung einer Personaleinheit innerhalb der verschiedenen Organisationseinheiten werden die Maßnahmen zur Vertretung oder Zuweisung von der für das Generalsekretariat zuständigen Beamtin ergriffen, die auch für die Koordinierung der Personaleinheiten sorgt, denen mehrere Dienste gleichzeitig in sog. Doppelfunktion (coassegnazione) übertragen werden.

Die Zuweisung von Personal zu den vorgesehenen Organisationseinheiten und die Versetzungen zwischen diesen führen zu keiner Änderung der Organisation des Amtes und des vorliegenden Organisationsdokuments.

Um die Bearbeitung von Verwaltungs- und Buchführungsaufgaben zu beschleunigen und die Ausgaben zu begrenzen, müssen alle Verwaltungs- und Buchführungsunterlagen, sofern keine besonderen Anforderungen vorliegen, elektronisch übermittelt und in digitaler Form archiviert werden.

8.1. Kriterien für die Organisation und Arbeitsverteilung des Verwaltungs- und Hilfspersonals: Außenstelle Bozen. Die Organisation der Außenstelle gliedert sich in folgende Organisationseinheiten:

- Dienststelle für die direkte Zusammenarbeit mit dem Generalanwalt;
- Generalsekretariat und Sekretariat für statistische Analysen;
- Sekretariat für Strafsachen;
- Sekretariat für Zivilsachen.

Dienststelle für die direkte Zusammenarbeit mit dem Generalanwalt:

- Frau Dr. Angela Moresco

² Im Jahr 2024 wurde während der Ferienzeit nur eine einzige Verhandlung angesetzt, an der die stellvertretenden Generalstaatsanwälte des Amtes beteiligt waren.

Generalsekretariat und Sekretariat für statistische Analysen:

Es handelt sich um eine komplexe Organisationseinheit mit Zuständigkeiten für die Koordination aller Organisationseinheiten des Amtes und für die direkte Bearbeitung allgemeiner Angelegenheiten und aller anderen Tätigkeiten, die nicht in die spezifische Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit fallen.

Dem Generalsekretariat unterstehen unter anderem der technische Dienst, der für die technische Unterstützung aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sitz der Justizbehörde und den materiellen Ressourcen zuständig ist, der Übersetzungs- und Dolmetscherdienst, der Hilfsdienst, der für Hilfs-, Versand- und Kopierarbeiten zuständig ist, der Fahrer-/Kraftfahrzeug- und Wartungsdienst, der Verwahrungsdienst mit Zuständigkeiten für die Tätigkeiten des Verwahrungsbevollmächtigten gemäß den Vorschriften der staatlichen Buchhaltung, der Verwahrungsdienst für regionale Güter gemäß der Rollenverteilungsregelung nach Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 16/2017 und die Protokolldienststelle mit Zuständigkeiten für die Registrierung und Protokollkennzeichnung von Akten und Korrespondenz.

Der Dienst wird gewährleistet von:

- Frau Dr. Angela Moresco – verantwortliche Beamtin;
- Frau Susanna Nagler – stellvertretende verantwortliche Beamtin;
- Herr Stefan Cappello – Beamter;
- Frau Lara Mumelter – Sachbearbeiterin;
- Herr Harald Anegg – Sachbearbeiter;
- Herr Karl Anton Nussbaumer – Sachbearbeiter.

Sekretariat für Strafsachen:

Der Dienst wird gewährleistet von:

- Frau Susanna Nagler – verantwortliche Beamtin;
- Herr Stefan Cappello – stellvertretender verantwortlicher Beamter;
- Frau Lara Mumelter – Beauftragte für die Anerkennung ausländischer Strafurteile;
- Herr Harald Anegg – Sekretariatsaufgaben (Sichtvermerke und zivilrechtliche Stellungnahmen)
- Herr Karl Anton Nussbaumer – Sekretariatsaufgaben (Vorbereitung der Verhandlungsakten).

Sekretariat für Zivilsachen:

Der Dienst wird sichergestellt von:

- Frau Susanna Nagler – verantwortliche Beamtin;
- Herr Stefan Cappello – stellvertretender verantwortlicher Beamter
- Herr Harald Anegg – Sekretariatsaufgaben (Visa und zivilrechtliche Gutachten)
- Herr Karl Anton Nussbaumer – Sekretariatsaufgaben (Vorbereitung von Gerichtsakten).

Den Dienststellen zugewiesenes Personal

Technischer Dienst, Hilfsdienste und Kraftfahrzeuge, Notfallbeauftragte

- Herr Harald Anegg;
- Herr Karl Anton Nussbaumer.

Protokollabteilung

- Frau Dr. Angela Moresco – Verantwortliche Beamtin;
- Frau Susanna Nagler;
- Herr Stefan Cappello.

Übersetzungsdienst

- Dr. Angela Moresco – Verantwortliche Beamtin.

Dienststelle für statistische Analysen

- Frau Dr. Angela Moresco – Verantwortliche Beamtin
- Frau Lara Mumelter - Mitarbeiterin

Verwahrungsdienst der regionalen Güter

- Frau Susanna Nagler

Im Rahmen der regionalen Bestimmungen, die sich aus der Übertragung staatlicher Funktionen durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 16/2017 ergeben, werden die Personalverwaltung und die Beziehungen zu den Gewerkschaften aufgrund dieses Organisationsdokuments an die verantwortliche Beamtin des Generalsekretariats, Frau Dr. Angela Moresco, übertragen, da es sich um Funktionen handelt, die abstrakt im Sinne von Artikel 17 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 delegierbar sind, und auch um Positionen zu vermeiden, die offensichtlich unvereinbar sind mit der Befugnis zur Ausübung von Disziplinarmaßnahmen, die dem Leiter des Amtes vorbehalten ist; der Generalstaatsanwalt überwacht die Organisation und die Zuweisung des Personals in Absprache mit der verantwortlichen Beamtin, trifft Entscheidungen über die Beurteilung des Personals nach Abschluss der Bewertungsprozedur und der darauf folgenden Vorschläge der verantwortlichen Beamtin, die dem Generalstaatsanwalt etwaiges disziplinarrechtlich relevantes Verhalten der Mitarbeiter meldet, wobei die Befugnisse zur Ausübung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Personal ausschließlich dem Generalstaatsanwalt vorbehalten bleiben.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung einer Personaleinheit innerhalb der verschiedenen Organisationseinheiten werden die Maßnahmen zur Ersetzung oder Zuweisung von der verantwortlichen Beamtin des Generalsekretariats ergriffen, die auch für die Koordinierung der Personaleinheiten sorgt, denen mehrere Dienste gleichzeitig in sog. Doppelfunktion (coassegnazione) übertragen werden.

Die Zuweisung von Personal zu den vorgesehenen Organisationseinheiten und die Versetzungen zwischen diesen führen zu keiner Änderung der Organisation des Amtes und des vorliegenden Organisationsdokuments.

Um die Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben zu beschleunigen und die Ausgaben zu begrenzen, müssen alle Verwaltungsakte, sofern keine besonderen Anforderungen vorliegen, elektronisch übermittelt und in digitaler Form archiviert werden.

9. Spezifikation der organisatorischen Bestimmungen des Amtes in Bezug auf die Bestimmungen der Artikel 37, 39, 40 und 41, Rundschreiben über die Organisation der Staatsanwaltschaften. Wie in Artikel 37 des betreffenden Rundschreibens dargelegt, stellt der Organisationsplan das allgemeine, programmatische und organisatorische Dokument der Behörde dar, das den gesamten Funktionszyklus der Aktivitäten der Generalstaatsanwaltschaft regelt, einschließlich der Aufgaben des Personals. Dies gilt *a fortiori* in einem Kontext, der durch den endemischen Mangel an Verwaltungsleitern gekennzeichnet ist, was zu Belastungen zum Nachteil des Leiter des Amtes führt, der gezwungen ist, sich mit Aufgaben in Bezug auf die Personalverwaltung zu befassen; umso mehr gilt dies in einem besonderen ordnungsrechtlichen Rahmen, der durch die Übertragung fast aller ministeriellen Funktionen im Zusammenhang mit der organisatorischen und administrativen Tätigkeit zur Unterstützung der Justizbehörden auf die Autonome Region, durch die Existenz einer Außenstelle des Amtes und durch die Verankerung des Grundsatzes der Zweisprachigkeit in einem Teil des Sprengels gekennzeichnet ist.

Die oben genannten Punkte erfordern und rechtfertigen die Strukturierung und Ausrichtung des Organisationsprojekts in der vorliegenden Form; in diesem Abschnitt werden die in den Artikeln 37 ff. des Rundschreibens angegebenen spezifischen Profile zusammengefasst und in das Format übertragen, das dem Ratsbeschluss vom 9. Oktober 2024 beigelegt ist.

Im Besonderen:

9.1. Wie aus der Analyse der statistischen Daten im Anhang hervorgeht, ist im Vierjahreszeitraum 2021/2024 eine weitgehende Einheitlichkeit der durchschnittlichen quantitativen Daten zu verzeichnen, sowohl in Bezug auf die anhängigen Strafvollstreckungsverfahren als auch in Bezug auf die Sichtvermerke auf Strafurteile, die eingelegten Rechtsmittel, die Sichtvermerke auf Zivilurteile und die Schlussfolgerungen/Stellungnahmen in Zivilsachen, sowohl im Trienter Amt als auch in der Außenstelle Bozen, wobei in Bozen nur ein geringfügig niedrigerer Wert als in Trient in Bezug auf Zivilsachen zu verzeichnen ist (Jahresdurchschnitt der Fälle im Fünfjahreszeitraum 1. Juli 2019 - 30. Juni 2024 von 59,8= in Bozen gegenüber einem Jahresdurchschnitt von 78,8= in Trient).

Die Analyse der Daten basierte auf der Prüfung der Aufstellungen PG_09 Geschäftsverkehr 1. Juli 2019 - 30. Juni 2024, die vom Generalinspektorat im November 2024 nach der vor Ort durchgeführten ordentlichen Inspektion des Amtes in diesem Monat validiert

wurden, sowie auf der vergleichenden statistischen Übersicht, die vom Amt für statistische Analysen und Ausgabenüberwachung erstellt wurde.

Es wurden keine Verzögerungen verzeichnet und die durchschnittliche Dauer der Verfahren bezieht sich auf das Datum der Verhandlung, eine Frist, die sowohl am Hauptsitz als auch in der Außenstelle stets eingehalten wurde.

9.2. Im ersten Jahr der Leitung des Amtes wurden folgende Ziele erreicht:

- Die Überarbeitung der Internet-Seite des Amtes wurde abgeschlossen und auf die entsprechende Ministerialplattform übertragen; in diesem Zusammenhang habe ich den Leitenden Oberstaatsanwälten des Sprengels die Bedeutung und Notwendigkeit dargelegt, die *Websites* an die geltenden Vorschriften in diesem Bereich und insbesondere an die Mindestanforderungen des Rundschreibens des Justizministeriums vom 7. Mai 2004, Prot. Nr. 6515/04 Uff. Sist. Com/GL anzupassen; im Rahmen der Autonomie jedes Amtes bei der Bestimmung der Inhalte der Website wurden mit Verfügung vom 9. September 2024, Prot. Nr. 4025/2024, Anweisungen herausgegeben, die darauf abzielen, eine korrekte Implementierung der Websites zu gewährleisten, indem die Makrobereiche und/oder gemeinsamen Seiten und eine Bezugsfigur identifiziert werden; dabei wird empfohlen, dass unter den Diensten, die auf allen Websites des Sprengels vorhanden sein müssen, ein Link zur „Stanza del Cittadino“ (Bürger-Serviceraum) zur Verfügung gestellt wird, einer Plattform, die den digitalen Zugang zu öffentlichen Diensten auch direkt über *Smartphone* oder *Computer* ermöglicht, um die Interaktion der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung auch durch den Einsatz innovativer Technologien zu erleichtern.
- Die Bereinigung und Migration der freigegebenen Ordner des Amtes auf das *SharePoint*-System wurde abgeschlossen, um den Dokumentenaustausch innerhalb der Justizbehörden effizienter und sicherer zu gestalten; die *In-House*-Anwendungen wurden abgeschafft.
- Es wurden verschiedene wichtige Maßnahmen zur Sicherheit der Gerichtsgebäude ergriffen, wie z.B.: die verbindlichen operativen Anweisungen an die Region Trentino-Südtirol in Bezug auf das Ausschreibungsverfahren für die Neuvergabe des Wachdienstes in den Gebäuden, in denen sich die Gerichtsämter des Sprengels befinden, wie in der Verordnung vom 28. März 2024, Prot. Nr. 1658/2024, zu lesen ist; die neuen Sicherheitsrichtlinien für den Zugang zu Gerichtsgebäuden gemäß der Verfügung vom 17. Juli 2024, Prot. Nr. 3423/2024; die neuen Bestimmungen zur Videoüberwachung in den Gerichtsgebäuden des Sprengels laut Verordnung vom 14. November 2024, Prot. 5123/2024.
- Es wurde eine Überarbeitung des Plans für die IT-Sicherheit sowie des programmatischen Dokuments zur Datensicherheit vorgenommen, wie im Erlass vom 12. September 2024, Prot. 61/2024, zu lesen ist.
- Es wurden neue Richtlinien und Bestimmungen zur Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Verwaltung des Systems zur Kontrolle von Prioritäts- und

Sicherheitszugängen des Justizpalastes in Trient, Largo Pigarelli, erlassen, die in der Verordnung vom 16. September 2024, Prot. 62/2024, zu lesen sind.

- Die Ausübung der Koordinierungstätigkeit, die gemäß Artikel 6 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 106 vom 20. Februar 2006 institutionell dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht obliegt, wurde vorangetrieben, indem das Organisationsmodell der Bezirkskonferenzen, die in Anwesenheit des Generalstaatsanwalts, des Generalanwalts und der Leiter der Staatsanwaltschaften des Sprengels stattfinden, gefördert wurde; im Laufe der Treffen werden, nach einer zuvor mitgeteilten Tagesordnung, Themen diskutiert, die wünschenswerte einheitliche Entscheidungen auf Sprengelebene erfordern; nach den Beiträgen, die sich bisher immer als anregend und fruchtbar erwiesen haben, erlässt der Generalstaatsanwalt Kriterien für die Orientierung der Sprengel in den Themenbereichen, die Gegenstand der Konferenzen sind.

9.3. Was die Festlegung der Ziele betrifft, die das Amt während der Laufzeit des Organisationsprojekts erreichen will, ist anzumerken, dass die lange Dauer dieses Zeitraums langfristige Prognosen schwierig macht; daher werden die nächsten Ziele des Amtes für das Jahr 2025 angegeben, die jedoch gleichzeitig eine Projektion der Ziele für die folgenden Jahre darstellen:

- Aufrechterhaltung des Zeitplans für die Bearbeitung von Fällen, die keine Verzögerungen aufweisen, da die durchschnittliche Dauer der Verfahren mit dem Datum der Verhandlung zusammenhängt, ein Termin, der sowohl am Hauptsitz als auch in der Außenstelle stets eingehalten wird, wodurch die vollständige Einhaltung des Grundsatzes der angemessenen Dauer des Verfahrens gewährleistet wird; in diesem Zusammenhang möchte ich daran erinnern, dass der Sprengel des Oberlandesgerichts Trient eine absolut geringe Anzahl von Verfahren *ex lege* Pinto aufweist, was ein deutlicher Hinweis auf eine vorbildliche Situation ist, die auch in den kommenden Jahren beibehalten und gefestigt werden sollte.

- Bestrebungen zur Lösung der kritischen Situation, die die IT-Infrastruktur des Sprengels betrifft, sowohl in Bezug auf die Verkabelung als auch auf das Netzwerk, deren aktuelle Kapazität stark veraltet und daher völlig unzureichend ist, so dass die bevorstehenden IT-Implementierungen sogar ihre Funktionalität beeinträchtigen könnten; in diesem Zusammenhang ist die Unterzeichnung des Einvernehmensprotokoll zwischen dem Justizministerium - Abteilung für technologische Innovation der Justiz - und der Region Trentino-Südtirol im vergangenen Dezember zur Informatisierung der Justizbehörden in der Autonomen Region Trentino-Südtirol zu würdigen, die die Aktivierung der entsprechenden technischen Maßnahmen durch die Bezirksleitungen und das spengelübergreifende Koordinierungsbüro für technologische Innovationsdienste ermöglicht;

- Anregung zur Steigerung der Effizienz der Organisations- und Unterstützungsfunktionen des Justizapparats durch die Region, und zwar durch geeignete Lösungsvorschläge seitens der Gebietskörperschaft, auf deren Ermessensentscheidungen zur Festlegung der *Governance*-Aufgaben wir uns stützen müssen, wobei zur Kenntnis genommen wird, dass die in Artikel 3 R.G. Trentino-Südtirol vom 16. Dezember 2020, Nr. 5 (Einrichtung der Regionalen Justizagentur),

vorgeschlagenen Lösungsansätze derzeit nicht praktikabel sind, da der Oberste Rat für das Gerichtswesen mit Beschluss vom 8. Januar 2025 festgestellt hat, dass die Teilnahme der Amtsleiter auf Sprengelebene am Vorstand der Agentur eine Tätigkeit darstellt, die nicht zur gerichtlichen Funktion der Gerichtspräsidenten gehört, da es sich um eine Aufgabe handelt, die in der regionalen und nicht in der staatlichen Gesetzgebung vorgesehen ist; es besteht daher die Notwendigkeit, die zweckmäßigsten und fruchtbarsten Formen der Verknüpfung zwischen dieser *Governance-Struktur* und den Leitern der Gerichte zu bestimmen, um es ihnen zu ermöglichen, die Bedürfnisse der Ämter auf Sprengelebene, die durch die Beschlüsse der Ständigen Konferenzen vertreten werden, unter Angabe der erforderlichen Prioritätskriterien wirksam zu vermitteln:

- jedem Staatsanwalt muss ein spezieller Anti-Aggressions-Druckknopf zur Verfügung gestellt werden, um die Sicherheit und die rechtzeitige Intervention der Polizei oder der Sicherheitsdienste im Bedarfsfall zu gewährleisten; es sollen geeignete Interventionsformen bereitgestellt werden, um in den Gebäuden des neuen Justizzentrums in Bozen und in den Gebäuden, die Gegenstand der Renovierungsarbeiten des Justizzentrums in Trient sind, die Aktivierung der technischen Instrumente, die für die Aktivierung und den korrekten Betrieb dieser Geräte geeignet sind, zu gewährleisten;
- die Ausbildung des Personals soll besser auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Ämter abgestimmt werden, indem die Ausbildungswege stärker auf die konkrete Nutzung der Anwendungen und die praktische Verwaltung der Sekretariatsaufgaben ausgerichtet werden;
- Einleitung des Verfahrens zum Abschluss von Vereinbarungen zur Festlegung von Standards und Dienstleistungsparametern für die Ausübung delegierter Aufgaben, insbesondere in Bezug auf die personelle Ausstattung der Justizbehörden des Sprengels, wie im Tätigkeitsprotokoll zwischen dem Justizministerium und der Autonomen Region ausdrücklich vorgesehen, das am 24. Juli 2023 in Brixen unterzeichnet wurde;
- Aufnahme der entsprechenden Kontakte zur Universität zwecks Unterzeichnung von Kooperationsprotokollen, die eine fruchtbare und für beide Seiten nützliche Praktikumsaktivität bei den Justizbehörden ermöglichen würden, gemäß den Bestimmungen der Artikel 73 G.D. Nr. 69/2013 und 37 G.D. Nr. 98/2011, dies im Hinblick auf einen fruchtbaren Austausch und einer regelrechten Osmose zwischen Studium und Praxis.

9.4. Zu den Kriterien für die Ausübung der in Artikel 412 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Befugnisse zur Übernahme von Verfahren und der in Artikel 415 *ter*, Absatz 5 der Strafprozessordnung genannten Befugnis zur Anordnung von Maßnahmen siehe den vorstehenden Paragraphen 3.1.

9.5.6.7.8. In Bezug auf die Angabe möglicher interner Gliederungen mit Angabe der vorgesehenen Anzahl der Staatsanwälte und der tatsächlich zugewiesenen Staatsanwälte; auf die Kriterien für die Zuweisung von Staatsanwälten zu Organisationseinheiten nach vorheriger Kundmachung und nach Kriterien, die darauf abzielen, die funktionalen Anforderungen der Dienststelle zu gewährleisten; auf die Kriterien für die Zuweisung von Fällen an stellvertretende

Generalstaatsanwälte und Generalanwälte sowie auf die Kriterien für die Verteilung der Verhandlungen und der Schichten, wird auf die Absätze 6 für den Hauptsitz in Trient und 6.1 für die Außenstelle in Bozen verwiesen, wobei festgehalten wird, dass die geringe Größe des Hauptsitzes und der Außenstelle die Einrichtung von Organisationseinheiten oder Arbeitsgruppen nicht zulässt.

9.9.10.11.12. Was die Angabe der Kriterien und Modalitäten für die Aufhebung der Zuteilung von Verfahren betrifft, wird auf die Bestimmungen der Artikel 23 ff. des Rundschreibens über die Organisation der Staatsanwaltschaften verwiesen, wobei festzustellen ist, dass in den letzten zehn Jahren keine derartigen Maßnahmen ergriffen wurden und dass die geringe Größe der Ämter, Zentrale und Außenstelle eine fast tägliche Konsultation zwischen den diesen Ämtern zugeteilten Staatsanwälten gewährleisten; was die Aufgaben des Generalanwalts betrifft, wird auf den vorstehenden Absatz 4 verwiesen; was das Zustimmungsverfahren zu Sicherungsmaßnahmen betrifft - eine ebenfalls marginale, um nicht zu sagen fast inexistente Möglichkeit - wird auf die Bestimmungen in Artikel 19 des Rundschreibens über die Organisation der Staatsanwaltschaften sowie auf die Angaben in den Absätzen 6 für die Zentrale in Trient und 6.1. für die Außenstelle Bozen verwiesen; was die Bereitstellung von Informationsbescheinigungen betrifft, wird auf die Bestimmungen des Artikels 20 des Rundschreibens über die Organisation der Staatsanwaltschaften und auf die Angaben in den Absätzen 4, 5, 6 für die Zentrale in Trient und 6.1. für die Außenstelle Bozen verwiesen;

9.13.14. Was die Auswahlkriterien für die Bestimmung der Staatsanwälte des Amtes betrifft, denen Koordinierungs- oder Kooperationsaufgaben übertragen werden sollen, ist gemäß Art. 9 Abs. 8 des Rundschreibens darauf hinzuweisen, dass die geringe Größe der Zentral- und Außenstelle die Übertragung der oben genannten Aufgaben nicht zulässt; falls besondere Formen der Zusammenarbeit erforderlich sind, ist die vorherige Konsultation vorgesehen und die Auswahl erfolgt unter den geäußerten Verfügbarkeiten auf der Grundlage des Eignungskriteriums und subsidiär des Dienstalters; zu den Kriterien für die Vertretung des Generalstaatsanwalts im Gerichtsrat siehe den vorstehenden Par. 4.;

9.15. Was die Modalitäten der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über die Eintragung von Nachrichten über strafbare Handlungen betrifft, die die finanziellen Interessen der EU verletzen, siehe die Orientierungskriterien des Bezirks vom 17. Dezember 2024, Prot. 5680/2024, Par. 5: <<Was hingegen die Einhaltung der Bestimmungen über die Eintragung der Nachrichten über strafbare Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU (und die damit verbundenen Beziehungen zur EUSTa) betrifft, so erinnere ich daran, dass der Oberste Rat für das Gerichtswesen dieser Frage stets größte Aufmerksamkeit geschenkt hat (siehe die spezifische EntschlieÙung vom 28. Juli 2021); sie fordert in diesem Zusammenhang eine ständige Überwachung der Anzahl und der Art der Verfahren, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, um die konkreten Auswirkungen zu bewerten, die die Umsetzung der Vorschriften der EU-Verordnung auf die organisatorischen Module der Staatsanwaltschaften und auf die internen organisatorischen Einrichtungen hat; insofern sieht

der Oberste Rat für das Gerichtswesen die kontextbezogene Übermittlung dieser Daten auch an die Generalstaatsanwaltschaften vor. Es wird daher für zweckmäßig erachtet, eine halbjährliche Überwachung der Daten zu den Verfahren vorzusehen, bei denen die EUSTa die Entscheidung über die autonome Eintragung oder Übernahme mitgeteilt hat, wobei für jedes Verfahren die zur Last gelegten Straftaten, die Zahl der Beschuldigten und der zuständige DES (Delegierter Europäischer Staatsanwalt) anzugeben ist sowie ein kurzer Vermerk über die Beziehungen der einzelnen Staatsanwaltschaften zur EUSTa.>>.

9.16. Was schließlich die Aufsichtstätigkeit des Generalstaatsanwalts gemäß Artikel 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106/2006 und die Modalitäten der Erfassung der entsprechenden Daten betrifft, bekräftige ich, dass diese unter Nutzung des Organisationsmodells der Konferenzen auf Sprengelebene ausgeführt wurden, mit anschließender Festlegung von Orientierungskriterien auf Sprengelebene seitens des Generalstaatsanwalts in Bezug auf die Themen, die Gegenstand der Konferenzen sind.

Im Laufe des Jahres 2024 wurden fünf Konferenzen auf Sprengelebene einberufen und abgehalten, und zwar:

- am 31. Januar 2024 zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt und sog. *Codice Rosso*; im Anschluss daran wurden die entsprechenden Orientierungskriterien auf Sprengelebene mit Verfügungen vom 22. Februar 2024, Prot. Nr. 1001/2024 vom 17. April 2024, Prot. Nr. 1959/2024, und vom 30. Mai 2024, Prot. Nr. 2654/2024, erlassen;
 - am 27. März 2024, in Bezug auf die institutionelle Kommunikation der Anklagebehörden und der Gerichtspolizei sowie in Bezug auf die Übernahme und Kommunikation der Leitenden Oberstaatsanwälte gemäß Artikel 127, DfB StPO; zum Abschluss wurden die entsprechenden Orientierungskriterien auf Sprengelebene mit Verfügungen vom 11. April 2024, Prot. Nr. 1854/2024 und vom 29. Juni 2024, Prot. Nr. 3122/2024 sowie mit Verfügungen vom 5. und 11. April 2024, Prot. Nr. 1746/2024 und 1855/2024 erlassen;
 - am 24. Mai 2024, zum Thema der Vollstreckung von Ersatzstrafen - offener Vollzug, Hausarrest - und der Vollstreckung von Geldstrafen; als Ergebnis wurden die entsprechenden Orientierungskriterien auf Sprengelebene mit der Verfügung vom 12. Juni 2024, Prot. Nr. 2870/2024, erlassen;
 - am 24. Juli 2024, in Bezug auf Änderungen der Vollstreckungsverfahren infolge des Inkrafttretens des Gesetzesdekrets Nr. 92 aus dem Jahr 2024; im Ergebnis wurden die entsprechenden Orientierungskriterien auf Sprengelebene mit Verfügungen vom 30. Juli 2024, Prot. Nr. 3595/2024, und vom 30. September 2024, Prot. Nr. 4376/2024, erlassen;
 - am 13. Dezember 2024, in Bezug auf die Eintragung von Nachrichten über strafbare Handlungen, die Wiederaufnahme von Ermittlungen und die Koordinierung von Erhebungen; im Anschluss daran wurden die entsprechenden Orientierungskriterien auf Sprengelebene mit der Verfügung vom 17. Dezember 2024, Prot. Nr. 5680/2024, erlassen.
- Hierauf wird daher vollständig verwiesen (siehe entsprechende Beilagen).

10. Schlussfolgerungen

Es sollte betont werden, dass, wann immer es notwendig sein sollte - entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen von Mitgliedern des Richterstandes oder anderen interessierten Parteien - Vorschläge zur Änderung des aktuellen Organisationsdokuments in speziellen Sitzungen erörtert werden können, mit dem Ziel, jede als notwendig erachtete Anpassung vorzunehmen.

Der Generalstaatsanwalt

Dr. Corrado Mistri



LISTE DER ANLAGEN

1. Orientierungskriterien auf Sprengelebene in Sachen geschlechtsspezifische Gewalt und sog. *Codice Rosso* vom 22. Februar 2024, Prot. Nr. 1001/2024 vom 17. April 2024, Prot. Nr. 1959/2024, und vom 30. Mai 2024, Prot. Nr. 2654/2024;
2. Orientierungskriterien auf Sprengelebene in Sachen Übernahme vom 11. April 2024, Prot. Nr. 1854/2024 und vom 29. Juni 2024, Prot. Nr. 3122/2024;
3. Orientierungskriterien auf Sprengelebene in Sachen Pressemitteilungen vom 5. Und 11. April 2024, Prot. Nr. 1746/2024 und 1855/2024;
4. Orientierungskriterien auf Sprengelebene in Sachen Vollstreckung von Ersatzstrafen - offener Vollzug, Hausarrest - Vollstreckung von Geldstrafen vom 12. Juni 2024, Prot. Nr. 2870/2024;
5. Orientierungskriterien auf Sprengelebene in Sachen Abänderung des Vollstreckungsverfahrens infolge des Inkrafttretens des Gesetzesdekrets Nr. 92 vom 30. Juli 2024, Prot. Nr. 3595/2024 und vom 30. September 2024, Prot. Nr. 4376/2024;
6. Orientierungskriterien auf Sprengelebene in Sachen Eintragung von Nachrichten über strafbare Handlungen, Wiederaufnahme der Ermittlungen und Koordinierung der Erhebungen. Tätigkeit des Generalstaatsanwaltes laut Artikel 6 gesetzesvertretendes Dekret Nr. 106/2006;
7. PG_09 *Movimento Affari* – Geschäftsbewegung und PG_10, validiert vom Generalinspektorat für den Hauptsitz in Trient;
8. PG_09 *Movimento Affari* – Geschäftsbewegung und PG_10, validiert vom Generalinspektorat für die Außenstelle in Bozen;
9. Vergleichende statistische Erhebungen;
10. Beitragsanträge an den Präsidenten des Oberlandesgerichts, den Präsidenten der Anwaltskammer Trient, die Kommission für Migrationsströme und den Ausschuss für Chancengleichheit des Gerichtsrates;
11. Rückmeldung des Präsidenten des Oberlandesgerichts;
12. Rückmeldung der Kommission für Migrationsströme des Gerichtsrates.